

Botschaft

zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 - Wechsel der PKWAL zum Beitragsprimat

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 vorzulegen.

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz bezweckt kurzfristig eine umfassende Stärkung der finanziellen Situation der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) und der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL). Die wesentlichen Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels sind folgende: Festlegung der finanziellen Zielsetzungen; Änderung des rechtlichen Statuts der VPSW und Umgestaltung der Organisation und der Aufsicht; sofortige umfangreiche Aufkapitalisierung mit einem Gesamtbetrag von 605 Millionen Franken; Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters bei 62 Jahren für alle Versicherten, mit Ausnahme einzelner besonderer Personalkategorien, Einfrierung der Renten für eine Dauer von 5 Jahren.

Im Weiteren sieht das GVE vor, dass eine Fusion der VPSW und RVKL bis spätestens am 31. Dezember 2009 erfolgen muss, und dass der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat bis zum 1. Januar 2012 umgesetzt werden muss.

Mit Änderung vom 10. September 2009 des GVE, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, hat der Grosse Rat das Ziel der Fusion der Vorsorgekassen umgesetzt und die neue Institution PKWAL gegründet. Diese Änderung brachte auch eine Aufkapitalisierung der PKWAL in zwei Schritten mit sich, nämlich zunächst eine Aufkapitalisierung um 310 Millionen Franken per 1. Januar 2010 und in einem zweiten Schritt eine zusätzliche Aufkapitalisierung per 1. Januar 2012 zur Erhöhung des Deckungsgrades der neuen Institution auf 80%.

Im Januar 2010 hat der Staatsrat einen neuen Steuerungsausschuss unter der Bezeichnung « SteAu Primatwechsel » eingesetzt und diesen beauftragt, die Arbeiten zur Überführung der PKWAL zum Beitragsprimat zu leiten und zu koordinieren.

Unter Beizug eines Pensionskassen-Experten hat der Ausschuss einen Vorentwurf zur Änderung des GEV erarbeitet und einen Bericht erstellt. Nebst der Frage des Primatwechsels befassten sich diese Dokumente mit weiteren Änderungen des GEV aufgrund der laufenden Revisionen des Bundesrechts im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Der Bericht und der Vorentwurf bildeten Gegenstand einer Vernehmlassung im Dezember 2010 und anfangs Januar 2011.

Auf der Grundlage der vorerwähnten Arbeiten, der Ergebnisse der Vernehmlassung und eines zweiten Berichtes des Steuerausschusses unterbreitet heute der Staatsrat dem Grossen Rat einen neuen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006.

Die wesentlichen Charakteristiken dieses Entwurfs sind die folgenden :

- *Neuer Vorsorgeplan mit Beitragsprimat*
 - *Beibehaltung des aktuellen Vorsorgeziels und insbesondere des ordentlichen Rücktrittsalters.*
 - *Beibehaltung der aktuellen Definition des versicherten Gehalts mit Einschluss der Leistungsprämie.*
 - *Senkung des technischen Zinssatzes für die Bestimmung der Verpflichtungen zugunsten der Rentenbezüger und für die Bestimmung der Renten-Umwandlungsfaktoren auf 3.5%.*
 - *Skala für die Altesgutschriften, basierend auf einen jährlichen Zinssatz für die aktiven Versicherten von 3%.*
 - *Fixierung eines nivellierten Beitrags für die Versicherten und eines nach Alter abgestuften Beitrags für den Arbeitgeber sowie Beibehaltung des globalen Verhältnisses (43/57) zwischen den Beiträgen der Versicherten und jenen der Arbeitgeber.*
- *Übergangsregelung zugunsten der Eintrittsgeneration*
 - *Degressive dynamische Garantie und vollumfängliche statische Garantie.*
 - *Überweisung des erforderlichen Betrags an die PKWAL in Form einer Einmaleinlage durch den Staat und in Form von Annuitäten oder einer Einmaleinlage durch die angeschlossenen Institutionen.*
- *Anpassung der Renten an die Teuerung je nach finanziellen Möglichkeiten der PKWAL*
- *Zusätzliche Massnahmen zur Einfrierung und Reduktion der nominalen technischen Unterdeckung der PKWAL*
- *Amortisation des Saldos der Darlehen im Spezialfinanzierungsfonds*
- *Neudefinition der Staatsgarantie*
- *Begrenzung der Gesetzgebungskompetenzen des Kantons Wallis auf die wesentlichen Elemente der Organisation und auf Aspekte der Finanzierung*

Es ist zudem hervorzuheben, dass die Finanzierungsmodalitäten der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8ter GEV Gegenstand eines Entscheidentwurfs sein werden, der dem Grossen Rat in der Septembersession 2011 vorgelegt wird.

1. Einleitung und geschichtlicher Abriss

- 1.1 Die beiden wichtigsten Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes des Kantons Wallis, nämlich die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) einerseits und die Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL) andererseits haben seit mehreren Jahren sowohl den Versicherten als auch den Verwaltungs- und den politischen Behörden Sorgen bereitet.

Diese Sorgen betrafen vor allem den Deckungsgrad der Verpflichtungen der beiden Einrichtungen, deren Verhältnis zu einem Deckungsgrad von 100%, aber auch zur Situation, die im allgemeinen für die Vorsorgekassen der öffentlichen Hand in der Schweiz gilt, sehr niedrig war.

- 1.2 In den vergangenen fünfzehn Jahren wurde diese Situation verschiedentlich überprüft. Diese Überprüfungen führten zu zwei Massnahmenpaketen, die 1995 und 2000 in Kraft traten. Diese Massnahmen betrafen vor allem die Erhöhung der Beiträge und die Kürzung der versicherten Leistungen.

- 1.3 Diese Massnahmen erwiesen sich jedoch als ungenügend, was den Staatsrat und den Grossen Rat veranlasste, die Arbeiten in Zusammenarbeit mit den Vorsorgeeinrichtungen, den spezialisierten Dienststellen des Staates sowie den externen Experten weiterzuführen.

Diese Arbeiten führten zur Annahme des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 (GVE).

- 1.4 Das GVE, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, zielt kurzfristig auf eine umfassende Stärkung der finanziellen Grundlage der beiden betroffenen Vorsorgeeinrichtungen hin, sowie mittel- und langfristig auf eine Konsolidierung dieser Situation. Die wichtigsten durch dieses Gesetz beschlossenen Massnahmen, welche die Erreichung dieser Zielsetzung erlauben sollen, sind folgende:

- Festlegung der finanziellen Zielsetzungen (80 % Deckungsgrad bis Ende 2009), Änderung des rechtlichen Statuts der VPSW sowie Umgestaltung der Organisation, der Geschäftsführung und der Aufsicht über die beiden Vorsorgekassen (Art. 2, 10, 11, 12 und 21 bis 29).
- Aufnahme des Grundsatzes und des Umfanges der Staatsgarantie ins Gesetz, welche alle statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen und nicht nur die so genannten "*obligatorischen*" Verpflichtungen umfassen muss (Art. 7).
- Sofortige Aufkapitalisierung der beiden Institutionen mit einem Gesamtbetrag von 605 Millionen Franken (264 Mio. für die VPSW und 341 Mio. für die RVKL) (Art. 8).
- Kürzung des Arbeitgeberbeitrages um 1.5 %, ausser für die angeschlossenen Institutionen (Art. 17).
- Nichterhöhung der Arbeitnehmerbeiträge, ja sogar Kürzung der Arbeitnehmerbeiträge für die Versicherten der früheren Kategorien 2 und 3 der VPSW (Art. 18).
- Beitragsnachzahlung auch für die Versicherten der RVKL im Falle einer Erhöhung des versicherten Gehalts infolge Beförderung oder Klassenwechsel (Art. 19).
- Harmonisierung der AHV-Überbrückungsrente für alle Versicherten und deren paritätische Finanzierung (Art. 20).
- Harmonisierung des ordentlichen Rücktrittsalters bei 62 Jahren für alle Versicherten, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten, der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, deren Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt ist (Art. 15 und 16).

- Nicht-Indexierung der Renten während einer Dauer von 5 Jahren bis zu einem Maximum von 2 % pro Jahr und 6 % insgesamt (Art. 36).
- Garantie der wohlerworbenen Rechte (Art. 42).
- Übergangsregelung während einem Zeitraum von 5 Jahren, d.h. von dieser Übergangsregelung werden jene Personen begünstigt, die in den 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Pension gehen (Art. 34).

Darüber hinaus wurden folgende zwei Zielsetzungen festgelegt:

- Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen bis spätestens Ende 2009 (Art. 38).
- Wechsel zum System des Beitragsprimats auf spätestens 1. Januar 2012 (Art. 39).

1.5 Mit Änderung des GVE vom 10. September 2009, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, hat der Grosse Rat dem Ziel einer Fusion der zwei Vorsorgeeinrichtungen entsprochen und andererseits eine Aufkapitalisierung vorgenommen.

Die wesentlichen Elemente dieser Änderung sind die folgenden:

- Fusion durch Absorption der VPSW und der RVKL um die neue Vorsorgeeinrichtung PKWAL entstehen zu lassen.
- Zusätzliche Aufkapitalisierung in zwei Phasen:
 - Erste Phase: auf den 1. Januar 2010 Aufkapitalisierung der PKWAL um 310 Millionen Franken um einerseits den Deckungsgrad der zwei ehemaligen Kassen zu harmonisieren und andererseits um den Deckungsgrad der neuen Vorsorgeeinrichtung zu erhöhen.
 - Zweite Phase: bis spätestens 1. Januar 2012 Aufkapitalisierung, welche es erlauben soll, den Deckungsgrad der neuen Vorsorgeeinrichtung auf 80% zu erhöhen.
- Finanzierung der Aufkapitalisierung zur Erreichung der Harmonisierung der Deckungsgrade nach demselben System, welches für die erste vom GVE vorgenommene Kapitalisierung angewandt wurde.
- Finanzierung des Restbetrages der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch Einlage der erforderlichen Beträge aus dem Vermögen des Staates in einen Spezialfonds zur Finanzierung gemäss Art. 9 GVE.
- Platzierung der Beträge der ersten Phase der Aufkapitalisierung durch die Vorsorgeeinrichtung beim Staat Wallis gegen Zahlung eines Zinses, der dem technischen Satz entspricht.
- Herabsetzung (von 4.5% auf 4%) des technischen Zinssatzes, der für die Rentner gilt.
- Festlegung der Finanzierungsmodalitäten der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung durch späteren Entscheid des Grossen Rates.
- Festlegung der Zusammensetzung des Vorstands (paritätisches Organ der PKWAL).
- Regelung verschiedener Übergangs-Fragen.

1.6 Mit Entscheid vom 20. Januar 2010 hat der Staatsrat einen neuen Steuerungsausschuss unter der Bezeichnung "*SteAu Primatwechsel*" eingesetzt und diesen beauftragt, die Arbeiten zum Übergang der PKWAL ins Beitragsprimat zu leiten und zu koordinieren. Dieser Entscheid wurde in Anwendung von Art. 39 GVE getroffen, welcher vorsieht, dass der Wechsel bis spätestens am 1. Januar 2012 vollzogen werden soll.

- 1.7 Dieser Steuerungsausschuss ist aus vier Vorstandsmitgliedern der PKWAL, fünf Dienstchefs des Staates und einem Vertreter des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLB) zusammengesetzt. Er wurde unterstützt von Direktionsmitgliedern der PKWAL und einem Revisor des kantonalen Finanzinspektorats.

Die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses ist die folgende:

Präsidentin : Frau Helga Koppenburg Emery, Präsidentin der PKWAL, Expertin für berufliche Vorsorge. Vize-Präsident: Herr Gilles de Riedmatten, Chef des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal. Mitglieder : Herr Denis Varin, Vizepräsident des Vorstands der PKWAL, Professor; Herr Beat Britsch, Vorstandsmitglied der PKWAL, Finanzdirektor einer privaten Firma; Herr Dominique Dubuis, Vorstandsmitglied der PKWAL, Primarlehrer; Herr Pierre-André Charbonnet, Chef der kantonalen Finanzverwaltung; Herr Christian Melly, Chef des kantonalen Finanzinspektorats; Herr Franz Michlig, Chef der Dienststelle für Personal und Organisation; Herr Arsène Duc, Chef des Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienstes des DEKS; Herr Pierre-André D'Andrès, Präsident des ZMLB, und Herr Michel Perruchoud, Generalsekretär des ZMLB. Mitglieder mit beratender Stimme: Herr Patrice Vernier, Direktor der PKWAL; Herr Guy Barbey, stellvertretender Direktor der PKWAL; Herr Blaise Rey, Revisor beim kantonalen Finanzinspektorat.

- 1.8 Der SteAu hat seine Arbeiten anfangs Februar 2010 aufgenommen. Er hat sich die Unterstützung eines Pensionskassen-Experten (Swisscanto, Vorsorge AG, durch Herrn Konrad Niklewicz und Frau Michèle Mottu Stella) geholt, welchen er mit verschiedenen Studien beauftragt hat (Vergleich der Vorsorgepläne im Beitragsprimat wichtiger öffentlicher Kassen – Gestaltung des Vorsorgeplans mit Angabe der Auswirkungen auf die Versicherten – Projektion des Deckungsgrades der PKWAL auf zwanzig Jahre – Langfristige Finanzierung des aktuellen Vorsorgeplans im Leistungsprimat – Definition der Sparbeiträge der Versicherten – Definition der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität – Studie betreffend Festlegung des technischen Satzes).

Andererseits hat der SteAu die zusätzlichen Änderungen des GVE untersucht, welche sich aufgrund von laufenden Revisionen des Bundesrechts bei der beruflichen Vorsorge ergeben.

Diese Arbeiten haben zum Vorentwurf zur Änderung des GVE und einem Bericht vom 16./19. November 2010 geführt.

Diese Dokumente waren anschliessend Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens, das vom 3. Dezember 2010 bis 14. Januar 2011 dauerte.

Am 10. Februar 2011 hat der SteAu einen zweiten Bericht zusammen mit einem neuen Vorentwurf zur Änderung hinterlegt.

2. Resultate des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Dezember 2010 bis zum 14. Januar 2011, mit einigen kurzen Fristverlängerungen für einige Empfänger.

36 Antworten wurden eingereicht. 8 Antworten kamen von politischen Kreisen, 14 von öffentlichen Körperschaften und Institutionen, 6 von Wirtschaftskreisen und verschiedenen Verbänden, 5 von angeschlossenen Institutionen und 3 von verschiedenen Empfängern.

Die Elemente, die am meisten zu Diskutieren gaben, sind:

- das ordentliche Rücktrittsalter,
- die Skala der Altersgutschriften,
- die nach Alter gestaffelten Beiträge für den Arbeitgeber,

- die Übergangsregelung zugunsten der Eintrittsgeneration,
- die Indexierung der Renten,
- die Wahl von zusätzlichen Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts,
- die neue Definition der Staatsgarantie des Kantons Wallis.

2.2 Detaillierte Ergebnisse

2.2.1 Aktuelles Vorsorgeziel

Die grosse Mehrheit der Teilnehmer (29 von 34) spricht sich zugunsten des Erhalts des aktuellen Vorsorgeziels aus. 3 Teilnehmer (SPO, OLLO et Insieme) sprechen sich für eine Verbesserung dieses Ziels aus, während die PLR und die Construction Valais eine Herabsetzung dieser Zielvorgabe befürworten.

2.2.2 Ordentliches Rücktrittsalter

Ebenfalls befürwortet eine grosse Mehrheit (27 von 34) die Beibehaltung des aktuellen ordentlichen Rücktrittsalters. Verschiedene Teilnehmer (PDCVR, PLR, PCSVR, UDC, Construction Valais und Verschiedene) sind für eine Erhöhung dieses Alters.

2.2.3 Definition des versicherten Gehalts

29 von 32 Teilnehmer befürworten die Beibehaltung der aktuellen Definition des versicherten Gehalts mit zusätzlichem Einschluss der Leistungsprämie. 2 Parteien (PDCVR et PLR) sowie eine Gemeinde sind dagegen für einen Nicht-Einschluss der Leistungsprämie ins versicherte Gehalt.

2.2.4 Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.5%

Eine sehr grosse Mehrheit der Teilnehmer (30 von 32) befürwortet eine Senkung des technischen Satzes auf 3.5%. Einzig die Fédération valaisanne des retraités und die Emera sind anderer Ansicht.

2.2.5 Skala der Altersgutschriften

Die Mehrheit (20 von 31) hat dem Plan 2bis den Vorzug gegeben, während sich 8 Teilnehmer für den Plan 2ter aussprechen. Die PDCVR, die UDC und Construction Valais äusserten Kritik zu beiden Plänen.

2.2.6 Verhältnis zwischen den Beiträgen der Versicherten und jenen der Arbeitgeber

Eine Mehrheit (20 von 32) spricht sich für die Beibehaltung des aktuellen Verhältnisses (43/57) aus.

Unter den Gegnern der Beibehaltung des aktuellen Verhältnisses haben sich 5 Teilnehmer (PDCVR, PLR, UDC, Construction Valais und 1 Gemeinde) für paritätische Beiträge ausgesprochen, während sich demgegenüber 7 Teilnehmer für die Lösung einer grösseren Beteiligung der Arbeitgeber (40/60) ausgesprochen haben (Les Verts, SPO, FMEP, APEVAL, OLLO, Office AI, Insieme).

2.2.7 Nivellierter Beitrag für den Versicherten

Die Lösung eines nivellierten (konstanten) Beitrages für die Versicherten wurde quasi einstimmig begrüsst (31 von 32). Einzig die PDCVR sprach sich dagegen aus.

2.2.8 Nach Alter gestaffelter Beitrag für den Arbeitgeber

Dieser Punkt wurde ausgiebiger diskutiert. Allerdings hat sich eine deutliche Mehrheit (25 von 33) für eine solchen gestaffelten Beitrag ausgesprochen. 8 Teilnehmer (PLR, PCSVR, Construction Valais, Emera und Verschiedene) befürworten einen konstanten Beitrag.

2.2.9 Übergangsregelung zugunsten der Eintrittsgeneration

22 von 32 Teilnehmer haben sich für die Übergangsregelung ausgesprochen, die für die Eintrittsgeneration vorgesehen ist.

Von 10 negativen Antworten betrachten 8 (PCSVR, SPO, FMPEP, APEVAL, OLLO und Verschiedene) die vorgeschlagene Regelung als ungenügend. Dagegen erachten zwei Teilnehmer (PLR und Construction Valais) eine solche Regelung als unnötig.

2.2.10 Indexierung der Renten

Eine sehr grosse Mehrheit (27 von 33) befürworten das Prinzip einer Indexierung der Renten, die abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der PKWAL ist.

8 Teilnehmer (SPO, Fédération valaisanne des retraités, OLLO, Insieme und Verschiedene) sind hingegen der Ansicht, dass eine Indexierung durch die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vorgesehen werden sollte, entweder auf dem Modell einer Indexierung im Bereich der AHV/IV, oder alle 5 Jahre oder jedes Mal wenn sich die Inflation um 5 Punkte erhöht.

2.2.11 Zusätzliche Massnahmen und Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts der PKWAL

Der grosse Teil der Teilnehmer (28 von 33) spricht sich für die zusätzlichen Massnahmen aus, welche die Erhöhung des Deckungsgrades auf über 80% anstreben.

Eine Minderheit (PDCVR, PCSVR, Les Verts, Emera und Verschiedene) erachten Massnahmen zur Erreichung eines Deckungsgrades von über 80% als nicht notwendig.

2 Teilnehmer (UDC und Construction Valais) haben verlangt, dass der Deckungsgrad so schnell wie möglich auf 100% geführt werde.

2.2.12 Wahl von zusätzlichen Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts der PKWAL

Rund zwanzig Teilnehmer haben sich zu dieser Frage geäussert. Eine kleine Mehrheit (11) spricht sich für die Stabilisierung des Nominalbetrages des technischen Defizits aus, während sich 8 Teilnehmer für die Verzinsung des technischen Defizits aussprechen. Ein Teilnehmer (PLR) befürwortet Massnahmen wie die Erhebung von Sanierungsbeiträgen und die Korrektur des Vorsorgeziels nach unten.

2.2.13 Neue Definition der Staatsgarantie des Kantons Wallis

Eine deutliche Mehrheit (22 von 29) spricht sich für die neue Definition der Garantie des Kantons Wallis aus.

Eine Minderheit (SPO, Les Verts, FMPEP, APEVAL, Insieme, Office AI, Verschiedene) ist gegen eine solche Änderung.

2.2.14 Einschränkung der Gesetzgebungskompetenzen des Kantons Wallis bei wichtigen Elementen der Organisation und bei Aspekten zur Finanzierung

Einstimmig (28 von 28) haben sich die Teilnehmer, welche zu dieser Frage Stellung genommen haben, für eine solche Einschränkung ausgesprochen.

2.2.15 Verschiedenes

1 Teilnehmer (Construction Valais) hat sich gegen eine Platzierung der Beiträge, die der Aufkapitalisierung dienen sollen, beim Kanton Wallis ausgesprochen.

1 Teilnehmer (Fédération valaisanne des retraités) hat den Wunsch vorgebracht, dass die pensionierten Versicherten im Vorstand der PKWAL vertreten sind.

3. Demographische Aspekte

Am 31. Dezember 2010 zählte die PKWAL 10'741 Tätigkeiten von Versicherten und 4082 Pensionierte (einschliesslich der Kinder).

Das demographische Verhältnis (aktive/pensionierte Versicherte) betrug 2,63.

Die Zahl der angeschlossenen Institutionen belief sich auf 73.

Die Anzahl der Tätigkeiten von Versicherten der angeschlossenen Institutionen belief sich auf 2'259, was 21% des Gesamtbestandes der Beschäftigten darstellte.

4. Finanzielle Situation der PKWAL

4.1 Am 1. Januar 2010, in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Aufkapitalisierung und auf der Basis der vereinigten Ergebnisse der Jahresrechnung 2009 der zwei ehemaligen verbundenen Einrichtungen VPSW und RVKL, stellte sich die finanzielle Situation wie folgt dar:

Deckungsgrad - Situation am 01.01.2010

Vermögen	2'080'882'851
Harmonisierung des Deckungsgrades	30'888'428
Zusätzlicher Betrag der Aufkapitalisierung	<u>279'111'572</u>
Vermögen nach der Aufkapitalisierung	2'390'882'851
Verpflichtungen	
Freizügigkeitsleistungen der Aktiven	-1'820'155'000
Deckungskapital der Pensionierten	-1'569'786'000
Total Verpflichtungen	-3'389'941'000
Unterdeckung	-999'058'149
Deckungsgrad	70.5%

4.2 Am 31. Dezember 2010 hatte sich die finanzielle Situation wie folgt entwickelt:
(Noch nicht geprüfte Situation)

Deckungsgrad - Situation am 31. Dezember 2010

Vermögen (einschliesslich Darlehenszinsen)	2'458'041'000
Verpflichtungen	
Freizügigkeitsleistungen der Aktiven	-1'882'000'000
Deckungskapital der Pensionierten	-1'576'000'000
Rückstellung für Grundlagenanpassung	<u>-52'000'000</u>
Total Verpflichtungen	-3'510'000'000
Unterdeckung	-1'051'959'000
Deckungsgrad	70.0%

4.3 Kommentare zur Entwicklung der Verpflichtungen per 31. Dezember 2010

Im Vergleich zur Situation per 31. Dezember 2009 (Gesamtverpflichtungen in der Höhe von CHF 3'313'913'000.-), sind die Verpflichtungen global um 5.92% gestiegen. Diese bedeutende Zunahme ist vor allem auf die Herabsetzung des technischen Zinssatzes für die Renten von 4.5% auf 4% und auf den Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen von EVK 2000 zu VZ2005 zurückzuführen. Der kombinierte Effekt dieser Anpassungen kosteten die Vorsorgeeinrichtung etwa 76 Millionen Franken.

Nach der Änderung der technischen Grundlagen haben sich die Verpflichtungen der aktiven Versicherten während dem Jahr 2010 um nahezu 3.4% erhöht. Im Jahresschnitt liegt diese Zunahme leicht über (+ 0.46%) dem in den zehn letzten Jahren beobachteten Durchschnitt (2,94%). Die Aufnahme von zwei neuen externen Einrichtungen (fast 100 neue Versicherte) am 1. Januar 2010 und die Erhöhung der versicherten Gehälter um 3,47% erklären teilweise diese Zunahme.

Ohne die Auswirkungen der Herabsetzung des technischen Satzes und dem Wechsel der technischen Grundlagen haben die Verpflichtungen gegenüber den Pensionierten 2010 um rund 0.5% zugenommen, was weniger hoch ist als die Zunahmen der letzten Jahre.

4.4 Kommentare zur Entwicklung des Vermögens per 31. Dezember 2010

Im Verhältnis zur Lage am 31.12.2009 (CHF 2'080'882'851.-) ist das Vermögen global um 18.1% gestiegen. Diese bedeutende Zunahme ist hauptsächlich auf die Aufkapitalisierung des Staates Wallis in der Höhe von CHF 310 Millionen zurückzuführen. Seit dem 1. Januar 2010 und nach der erwähnten Aufkapitalisierung ist das Vermögen während einem Jahr um 2.8% gestiegen. Was die Performance anbelangt, erreichen die Ergebnisse der Kasse per Ende Dezember zirka 2.7%, wobei nicht alle diesbezüglichen Informationen im Moment des Verfassens dieser Botschaft verfügbar sind. Die Performance der PKWAL liegt damit im Durchschnitt der Schweizer Pensionskassen.

5. Kürzliche und laufende Revisionen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge

5.1 Strukturreform

5.1.1 Am 19. März 2010 verabschiedete das Eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) betreffend die Strukturreform.

5.1.2 Diese Änderung umfasste im Wesentlichen folgende Punkte :

- Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure.
- Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat unabhängig ist.
- Aufnahme von zusätzlichen Governance- und Transparenzbestimmungen.
- Reglementierung der Anlagestiftungen.

5.1.3 Im Bereich der Governance regelt diese Gesetzesänderung in klarer und detaillierter Weise die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, indem auch seine Kompetenzen verstärkt werden (vgl. Artikel 51a BVG neu). Vorbehalten bleiben jedoch die Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine Aufteilung der normalerweise diesem obersten Organ übertragenen Aufgaben auf mehrere öffentlich-rechtliche Organe vorsehen.

5.1.4 Das Inkrafttreten der Bestimmungen über Governance und Transparenz ist auf den 1. Juli 2011 vorgesehen, jenes der übrigen Punkte auf den 1. Januar 2012.

5.2 Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

5.2.1 Am 19. September 2008 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf zur Änderung des BVG im Zusammenhang mit der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Dieser Entwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, den Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften längerfristig eine solide finanzielle Situation zu garantieren.

5.2.2 Der Gesetzesentwurf wurde im Ständerat in der Frühjahrsession 2010 und im Nationalrat in der Herbstsession 2010 beraten und von den Eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2010 mit gewissen Änderungen angenommen.

5.2.3 Die wichtigsten Punkte dieser Gesetzesänderung – aus finanzieller Sicht betrachtet – können bereits wie folgt zusammengefasst werden:

- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von über 100%, das System der Vollkapitalisierung beizubehalten.
- Möglichkeit für die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von unter 100%, das System der Teilkapitalisierung weiterzuführen, sofern sie über einen Finanzierungsplan verfügen, der längerfristig das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung garantiert. Dieser Finanzierungsplan muss insbesondere folgendes sicherstellen:

- Vollständige Deckung der Rentenverpflichtungen,
 - Beibehaltung des Ausgangsdeckungsgrades in Bezug auf die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung sowie in Bezug auf die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten.
 - Erreichung eines Deckungsgrades von mindestens 80% in Bezug auf die gesamten Verpflichtungen gegenüber den Rentnern und den aktiven Versicherten innert 40 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung,
 - Ausfinanzierung aller Leistungsverbesserungen zu 100% durch Kapitaldeckungsverfahren.
- Neue Definition der Staatsgarantie. Nach den neuen Bestimmungen ist die Staatsgarantie nicht mehr unbegrenzt, wie dies heute für die Garantie des Staates Wallis gegenüber der PKWAL der Fall ist. Sie gilt nur mehr für die Differenz zwischen 100% des Deckungsgrades und dem Ausgangsdeckungsgrad (globaler Ausgangsdeckungsgrad und Ausgangsdeckungsgrad Aktive).
 - Zinsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Liegt der Deckungsgrad ab dem 1. Januar 2020 unter 60% bzw. ab dem 1. Januar 2030 unter 75%, leisten die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihren Vorsorgeeinrichtungen auf die Differenz zu ihrem Deckungsgrad einen Zins, der wenigstens dem BVG-Mindestzins (Artikel 15 Absatz 2) entspricht.
 - Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zur Ergreifung der in den Artikeln 65c bis 65^e BVG vorgesehenen Massnahmen, wenn einer der Ausgangsdeckungsgrade unterschritten wird.

5.2.4 Aus organisatorischer Sicht übernimmt die Gesetzesänderung im Wesentlichen den Wortlaut von Artikel 51a bezüglich der Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, wie er in der vorerwähnten Gesetzesänderung vom 19. März 2010 zur Strukturreform beschlossen wurde.

Was die Einrichtungen des öffentlichen Rechts betrifft, wurde allerdings Absatz 6 geändert, indem einfach Artikel 50 Absatz 2 zweiter Satz BVG vorbehalten wird. Diese Bestimmung schmälert die gesetzgeberischen Kompetenzen der Kantone stark, indem die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum Vorsorgesystem entweder Bestimmungen über die Leistungen oder Bestimmungen über die Finanzierung erlassen dürfen, nicht jedoch beides.

Andererseits ergibt sich aus einer Auslegung der Artikel 51a und 50 Absatz 2 BVG, basierend auf den Vorbereitungsarbeiten zur Änderung des Bundesrechts (vgl. insbesondere Botschaft des Bundesrates vom 19.09.2008), dass die kantonalen Gesetzgeber nach neuem Recht nur die Grundsätze der Organisation regeln dürfen, und dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr den politischen Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden dürfen.

Es ist überdies bezüglich der kantonalen Gesetzgebungskompetenzen zu erwähnen, dass die Gesetzesänderung keinerlei Übergangsbestimmungen enthält.

5.2.5 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung ist noch nicht festgelegt. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird dieser am 1. Januar 2012 sein, sofern kein Referendum ergriffen wird.

5.3 Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender

5.3.1 Am 11. Dezember 2009 hat das Eidgenössische Parlament den vorerwähnten Massnahmen zugunsten der älteren Arbeitnehmenden zugestimmt.

5.3.2 Diese Massnahmen umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Möglichkeit der Beibehaltung der Vorsorge auf dem Niveau des letzten versicherten Lohnes im Falle von Lohnreduktionen nach dem 58. Altersjahr.
- Möglichkeit der Weiterversicherung zwischen dem ordentlichen Rentenalter und dem 70. Altersjahr.

5.3.3 Diese Massnahmen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

6. Die wichtigsten allgemeinen Merkmale des Beitragsprimats

6.1 Begriffe

6.1.1 In einem **Leistungsprimatplan** werden zuerst die Leistungen definiert, im Allgemeinen in % des letzten versicherten Gehalts. Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie, zusammen mit den Zinsen gemäss dem technischen Zinssatz, das Leistungsziel erreichen. Erreicht die tatsächliche Rendite den technischen Zinssatz nicht, so ist dieser, sowohl für die laufenden Renten wie für die Austrittsleistungen, gleichwohl geschuldet. Ist die Differenz zwischen erzielter Rendite und technischem Zins negativ, so entsteht ein Verlust für die Kassenbilanz. Die Risiken „Rendite“ und „Erhöhung der Langlebigkeit“ werden von der Kasse getragen oder vom Arbeitgeber, sofern dieser die Verluste kompensiert; von den Versicherten nur dann, wenn ihre Beiträge erhöht werden oder wenn das Leistungsziel herabgesetzt wird.

6.1.2 In einem **Beitragsprimatplan** werden zuerst die Beiträge definiert. Sie werden so festgesetzt, dass sie – unter realistischen Annahmen über die Entwicklung des versicherten Gehalts und zusammen mit einer voraussichtlichen durchschnittlichen Zinsgutschrift – ein angestrebtes Leistungsziel erreichen. Der Sparteil der Beiträge – Altersgutschriften genannt – wird jedem Versicherten auf ein individuelles Sparkonto gutgeschrieben und jährlich verzinst. Im Gegensatz zum technischen Zins können die gutgeschriebenen Zinsen der Anlagerendite angepasst werden und vom vorgesehenen Zinssatz abweichen. Beim Altersrücktritt wird das angesammelte Kapital in eine Rente umgewandelt. Der Betrag der Altersrente hängt ab von den Altersgutschriften und den tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen, sowie vom Renten-Umwandlungssatz. Dieser Satz wird periodisch an die Entwicklung der Langlebigkeit angepasst. Je nach der individuellen Entwicklung des versicherten Gehalts und der gutgeschriebenen Zinsen sowie gegebenenfalls den Änderungen des Renten-Umwandlungssatzes, wird das angestrebte Leistungsziel erreicht oder nicht, bzw. überschritten. Das Risiko „Rendite“ und in geringerem Ausmass das Risiko „Erhöhung der Langlebigkeit“ werden von den Versicherten und von der Kasse getragen.

6.1.3 Das Primat hat keinen Einfluss auf die **laufenden Renten**. In beiden Primatsystemen bleibt der Betrag der laufenden Rente lebenslänglich garantiert und wird gemäss den vom Reglement der Kasse vorgesehenen Modalitäten angepasst. Für die Garantie des versicherungstechnischen Zinses auf den Deckungskapitalien der laufenden Renten bleibt das Risiko „Rendite“ bei der Kasse.

6.2 Primat und Finanzierung in «offener Kasse»

Bei Finanzierung in offener Kasse ist der Ziel-Deckungsgrad niedriger als 100%. Ist der Ziel-Deckungsgrad zum Beispiel 80%, so werden 80% der von den aktiven Versicherten erworbenen Leistungen und 80% der Deckungskapitalien der laufenden Renten mit den ordentlichen Beiträgen finanziert. Die Kasse muss einen zusätzlichen Beitrag festlegen, mit welchem bei jedem Austritt eines aktiven Versicherten und bei jeder Ausrichtung einer laufenden Rente die fehlenden 20% finanziert werden, welche nicht kapitalisiert wurden. Dieser Zusatzbeitrag hängt weitgehend vom demographischen Verhältnis zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern ab. Es gibt einen „Grenzpunkt“, ab dem der nötige Beitrag in offener Kasse höher ist der bestimmte Beitrag in geschlossener Kasse (Ziel-Deckungsgrad 100% und mehr).

Dieser Sachverhalt gilt gleichermassen im Leistungs- wie im Beitragsprimat. Im Leistungsprimat wird die Austrittsleistung eines aktiven Versicherten durch den Barwert der erworbenen Leistungen bestimmt; dieser Wert beinhaltet die Jahresverzinsung auf der 100%igen Leistung. Im Beitragsprimat entspricht die Austrittsleistung dem Sparkapital inklusive den gutgeschriebenen Zinsen. In beiden Systemen wird bei der Finanzierung in offener Kasse der Zins, welcher auf dem nicht kapitalisierten Teil der Austrittsleistungen geschuldet ist, durch einen Beitrag ersetzt.

6.3 Vorteile des Beitragsprimats

6.3.1 Transparenz des Kapitalisierungsvorgangs

Im Gegensatz zum Leistungsprimat, bei dem während der ganzen Finanzierungsdauer der Altersleistungen Austrittsleistungen garantiert werden, die mit einem für den Versicherten nicht nachvollziehbaren Tarif, welcher finanzielle und versicherungsmathematische Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt, berechnet werden, erfolgt die Kapitalisierung der Altersleistungen in einem Beitragsprimatplan aufgrund eines einfachen Bank-Sparprozesses, ohne Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten. Es werden individuelle Alterskapitalien geäufnet, denen jährlich Sparbeiträge oder Altersgutschriften sowie Zinsen und allfällige Einmaleinlagen gutgeschrieben werden.

Klarheit beim Austritt

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts angesammelten Sparkapital. Begriffe wie "Barwert" und "erworbene Leistungen", die von den Versicherten nur mit Mühe verstanden werden, sind überflüssig.

Keine versteckten Solidaritäten

In einem Leistungsprimatplan hängen die Kosten der Altersleistungen eines Versicherten ab vom Eintrittsalter, von der Eintrittsleistung sowie den allfälligen Einkäufen und vom letzten versicherten Gehalt. Die individuellen Kosten sind sehr unterschiedlich. Im Beitragsprimat werden die Beiträge festgelegt; sie sind für alle Versicherten gleichen Alters gleich hoch.

6.3.2 Bestimmung des gutzuschreibenden Zinssatzes aufgrund der erzielten Rendite

Im Beitragsprimat kann der Zinssatz, der den individuellen Alterskonten gutgeschrieben wird, von Jahr zu Jahr entsprechend der erzielten Vermögensrendite angepasst werden. Im Leistungsprimat kann der technische Zinsfuß, der die Basis aller versicherungsmathematischen Berechnungen ist, nicht verändert werden; würde man den technischen Zinssatz erhöhen, so wäre die Folge, dass alle erworbenen Austrittsleistungen sinken; würde man ihn senken, so würden sich die erworbenen Austrittsleistungen erhöhen.

6.3.3 "Altersleistungen" und "Risikoleistungen" sind klar getrennt

In einem Beitragsprimatplan sind die Invaliditätsleistungen temporär, und ihre Finanzierung hängt nicht vom vorhandenen Sparkapital ab. Sie werden mit einer separaten jährlichen Risikoprämie finanziert. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Letztere wird während der Zeit der Invalidität finanziert, indem die reglementarischen Altersgutschriften dem Sparkapital des invaliden Versicherten gutgeschrieben werden. Die Kosten der Altersgutschriften sind in der Risikoprämie enthalten.

Im Todesfall vor dem Rücktrittsalter wird die Differenz zwischen dem erforderlichen Kapital für die Ehegattenrente und die Waisenrenten und dem bereits vorhandenen Sparkapital ebenfalls durch eine jährliche Risikoprämie finanziert.

Es besteht somit eine fast völlige Trennung in der Finanzierung der Altersleistungen und der Finanzierung der Risikoleistungen (mit Ausnahme der Verwendung des Sparkapitals für die Finanzierung der Todesfalleleistungen). Alters- und Invaliditätsleistungen können somit voneinander unabhängig bestimmt werden, z.B. indem für die vor dem ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Invaliditäts- und Todesfalleleistungen ein fester Prozentsatz des versicherten Gehalts festgesetzt wird, unabhängig von der Versicherungsdauer.

6.3.4 Einfache Verwaltung von Änderungen des Beschäftigungsgrades und des Gehalts

Im Leistungsprimat führen Veränderungen des Beschäftigungsgrads zu Änderungen der versicherten Leistungen, welche mit vereinfachten und wenig transparenten Formeln berechnet werden. Gehaltserhöhungen müssen für die zurückgelegte Versicherungsdauer eingekauft werden, Gehaltssenkungen werden ähnlich wie Herabsetzungen des Beschäftigungsgrades behandelt.

Im Beitragsprimat entwickelt sich das Sparkapital in Funktion der auf dem veränderten Gehalt berechneten Sparbeiträge. Es wird weder ein Einkauf fällig, noch muss ein vergangener, mittlerer und mutmasslich zukünftiger Beschäftigungsgrad geführt werden.

6.3.5 Einfache und klare Verarbeitung von Vorbezügen für Wohneigentum und bei Scheidung

Während der Vorbezug im Leistungsprimat zum Verlust von Versicherungsjahren führt – Verlust, welcher im Ausmass der zukünftigen Erhöhungen des versicherten Gehalts dynamisiert wird – verringert sich im Beitragsprimat das vorhandene Sparkapital um das vorbezogene Kapital. Der Versicherte verliert lediglich die zukünftigen Zinsen auf dem vorbezogenen Kapital.

6.3.6 Bessere Steuerung der Entwicklung der finanziellen Situation der Vorsorgekasse

Das Beitragsprimat verbessert die finanzielle Stabilität der Kasse. Da die während des Jahres erworbenen Leistungen voll finanziert sind, wird das versicherungstechnische Risiko des Leistungsprimats beseitigt.

Im Leistungsprimat entsteht ein versicherungstechnisches Risiko wegen der Differenz zwischen dem reglementarischen Beitrag und der Entwicklung der Verpflichtung der Kasse im Verlaufe des Jahres. Dieses Risiko, das auch „open end liability“ (unbegrenzte Verpflichtung) genannt wird, besteht im Beitragsprimat nicht. Hingegen bleibt die Kasse auch im Beitragsprimat dem Risiko der Langlebigkeit der Rentner ausgesetzt.

Das Beitragsprimat erlaubt eine bessere Steuerung der Entwicklung der finanziellen Situation und des Deckungsgrads: während das Defizit der Pensionskasse im

Leistungsprimat erhöht wird, sobald die Vermögensrendite den technischen Zins nicht erreicht, kann im Beitragsprimat die Verzinsung der Sparkonten der aktiven Versicherten jährlich an die tatsächliche Rendite angepasst und – falls Sanierungsmassnahmen getroffen werden müssen – sogar ausgesetzt werden.

6.4 Nachteile des Beitragsprimats

Im Leistungsprimat wird die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente in % des letzten versicherten Gehalts ausgedrückt; dies ist im Beitragsprimat nicht der Fall.

Zum Vergleich der Altersrente im Beitragsprimat mit derjenigen im Leistungsprimat geht man von Annahmen über die zukünftige Entwicklung der Gehälter sowie des Zinses auf den Sparkapitalien aus. Die wichtigste Masszahl dieser Annahmen ist die Differenz zwischen dem Satz der Zunahme des versicherten Gehalts und dem gutzuschreibenden Zinssatz (z.B.: angenommene Erhöhung des versicherten Gehalts 2%, gutzuschreibender Zins 3.5%, Differenz 1.5%).

Wird die Differenz langfristig übertroffen (z.B. niedrigere Gehaltserhöhungen und/oder höhere Zinsgutschriften), so ergibt sich eine Erhöhung der Altersleistungen; wird die Differenz langfristig nicht erreicht (z.B. höhere Gehaltserhöhungen und/oder niedrigere Zinsgutschriften), so folgt für den Versicherten eine Senkung des Niveaus seiner Altersleistungen.

6.5 Problem der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

6.5.1 Im Leistungsprimat ist die Kapitalisierung für junge Versicherte gering, und sie steigt in den letzten Jahren vor dem Altersrücktritt stark an. Es bestehen grosse Solidaritäten zwischen den jungen und den älteren Versicherten, die im Allgemeinen durch Umverteilung der Arbeitgeber-Beiträge realisiert werden. Der Anteil der Arbeitgeber-Beiträge, welcher den jungen Versicherten zugute kommt, ist niedrig. Da der reglementarische Beitrag dem für alle Versicherten notwendigen Durchschnittsbeitrag entspricht, ist diese Umverteilung in Funktion des Alters und der Entwicklung der versicherten Gehälter nicht transparent. Die Umverteilung erfolgt „hinter den versicherungsmathematischen Kulissen“.

6.5.2 Bei der Umstellung auf das Beitragsprimat muss eine steigende Skala der Altersgutschriften definiert werden, um die Versicherten, welche im Verlaufe ihrer Versicherung einen Primatwechsel erleben, nicht zu stark zu benachteiligen. Allerdings führt keine „vernünftige“ Skala für die Versicherten, welche das Alter 45 erreicht oder überschritten haben, zu einer so steilen Entwicklung des Sparkapitals wie diejenige des Barwerts der erworbenen Leistungen im Leistungsprimat. Will man den Versicherten nach dem Primatwechsel eine gleichwertige Leistung garantieren, so bringt dies einmalige Umstellungskosten mit sich; diese bestehen aus der Differenz zwischen dem Barwert der erworbenen Leistungen und dem Sparkapital, welches der Versicherte erreicht hätte, wäre er seit Beginn seiner Versicherung im Beitragsprimat versichert gewesen. Es handelt sich um den Preis, der zu bezahlen ist, um auf ein Vorsorgesystem umzustellen, mit welchem die Erhöhung der Defizite nicht vorprogrammiert ist.

7. Vergleichende Studie mit anderen Pensionskassen im Beitragsprimat

7.1 Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten liess man eine vergleichende Studie erstellen, welche die wichtigsten Elemente des Vorsorgeplans und der Finanzierung von Kassen des öffentlichen Rechts, die bereits auf das Beitragsprimat umgestellt haben, sowie zweier Walliser Pensionskassen aufzeigt. In den Vergleich einbezogen wurden:

Pensionskasse der Stadt Zürich
 Pensionskasse des Kantons Zürich
 Pensionskasse des Kantons Luzern
 Pensionskasse des Kantons Graubünden
 Pensionskasse des Kantons Solothurn
 Pensionskasse des Kantons Aargau
 Pensionskasse der Walliser Kantonalbank (BCVs)
 Vorsorgestiftung des Walliser Gesundheitssektors (PRESV)

Mit Ausnahme der Pensionskasse BCVs befinden sich alle Kassen im Beitragsprimat. Es wurde keine öffentlich-rechtliche Pensionskasse der welschen Schweiz in den Vergleich einbezogen, da diese alle noch das Leistungsprimat anwenden.

7.2 Die verglichenen Elemente :

Element	PKWAL	Vergleich	Abweichung/Kommentar
Rücktrittsalter	Alter 62 (Alter 60 für 584 Versicherte der Ka- tegorien 2 und 5)	6 von 8 > Alter 62	Mit einer Ausnahme ist das Rücktrittsalter bei PKWAL und BCVs am niedrigsten
Dauer Altersversicherung	40 Jahre (37.5 Jahre für 584 Versicherte)	6 von 8 < 40 Jahre	4 von 8 zwischen 38 und 39 Jahren
Versichertes Ge- halt in % des AHV-Lohns (ohne variable Elemente)	78.4%	5 von 8 < 78.4% bis AHV-Lohn 90'000; 3 von 8 darüber	PKWAL: hohes versi- chertes Gehalt vor allem für niedrige Gehälter
Versichertes Ge- halt in % des AHV-Lohns für den Bestand PKWAL	78.4% für alle Al- tersklassen	Ab Alter 35 4 von 8 > 78.4%	PKWAL: generell hohes versichertes Gehalt, spe- ziell für junge Versiche- rte
Arbeitgeber- Beitrag in % des AHV-Lohns für den Bestand PKWAL	9.18% AHV-Lohn	6 von 8 < 9.18% bis ca. Alter 38 7 von 8 > 9.18% ab ca. Alter 45	PKWAL: versiche- rungsmathetische Um- verteilung in Funktion des Alters
Summe der Ar- beitgeber-Beiträge für den Bestand PKWAL	ca. 80 Mio.	7 von 8 > 80 Mio..	Von + 5 Mio. bis + 18 Mio.
Arbeitnehmer- Beitrag in % des AHV-Lohns für den Bestand PKWAL	6.90% AHV-Lohn	8 von 8 < 6.90% bis ca. Alter 35 2 von 8 > 6.90% ab ca. Alter 45	PKWAL: Beitrag höher für junge Versicherte und niedriger für ältere (ab Alter 45) Versicherte
Summe der Ar- beitnehmer- Beiträge für den Bestand PKWAL	ca. 60 Mio.	3 von 8 > 60 Mio.	3: von +5 Mio. bis + 10 Mio. 5: von - 8 Mio. bis 0
Verhältnis Arbeit- nehmer- /Arbeitgeber- Beitrag	43% / 57%	6 von 8: Arbeitneh- mer-Beitrag < 43%	Arbeitnehmerbeitrag zwischen min. 38% und max. 45%

Altersrente in % AHV-Lohn im Alter 62	47.1% AHV-Lohn (ohne AHV-Brücke) im Alter 62 nach 40 Versicherungsjahren	Falls Eintrittsalter =<25: zwischen 30% und 49% 1 von 8 > PKWAL bei Eintrittsalter 25 3 von 8 > PKWAL bei Eintrittsalter =>35	(Notiz: mittleres Ein- trittsalter PKWAL 32 Jahre)
Deckungsgrad am 31.12.2009	Am 01.01.2010: 70.5% (Wechsel Grundlagen und Aufkapitalisie- rung 310 Mio. inbe- griffen)	8 von 8 > 70.5%	4 von 8 > 100% 2 von 8 zwischen 90% und 100% 2 von 8 zwischen 70% und 90%
Grundlagen und technischer Zins am 31.12.2009	EVK 2000, 4.5% Seit 01.01.2010: VZ 2005, Rentner 4.0%, Aktive 4.5%	3 von 8: EK 2000 4 von 8: VZ 2005 1 von 8: BVG 2005 3 von 8: 4.0% 4 von 8: 3.5% 1 von 8: 3.0%	Generell ist in der deut- schen Schweiz die Sen- kung auf den technischen Zins von 3.5% vollzogen oder vorgesehen.

7.3 Schlussfolgerungen betreffend den aktuellen Vorsorgeplan der PKWAL

- Das Rücktrittsalter ist niedriger als der Durchschnitt.
- Die Beitragsdauer für die Altersversicherung ist höher als der Durchschnitt.
- Das versicherte Gehalt ist höher als der Durchschnitt für niedrige Gehälter und entspricht dem Durchschnitt darüber.
- Der Arbeitgeber-Beitrag ist tiefer als der Durchschnitt, der Arbeitnehmer-Beitrag befindet sich im Durchschnitt.
- Die Altersleistung ist hoch nach einer vollständigen Versicherungsdauer und entspricht dem Durchschnitt bei unvollständiger Versicherungsdauer.
- Der Deckungsgrad ist tiefer als der Durchschnitt.
- Der angewandte technische Zinssatz ist höher als der Durchschnitt.

Es wird festgestellt, dass der aktuelle Vorsorgeplan PKWAL Leistungen auf gutem Niveau bietet; sie werden finanziert mit Beiträgen, welche unter den in der Vergleichsstudie beobachteten Werten liegen.

8. Demographische und ökonomische Annahmen

Sowohl für die Wahl eines Vorsorgeplans im Beitragsprimat für die Versicherten PKWAL wie für die Untersuchung der zukünftigen finanziellen Entwicklung der Kasse müssen eine gewisse Anzahl demographischer und ökonomischer Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Experten getroffen; sie sollen den in der Vergangenheit gemachten Beobachtungen Rechnung tragen und so gut wie möglich den Voraussagen, die für die nächsten 20 Jahre gemacht werden können, entsprechen.

8.1 Annahmen für die Erarbeitung des zukünftigen Vorsorgeplans

Teuerung

Jährliche Teuerung von 1.0%

Gehaltserhöhungen

Die Gehaltserhöhungen kommen zum Teuerungsausgleich hinzu und hängen vom Alter des Versicherten ab; die reale Erhöhung der Gehälter stellt sich wie folgt:

- 2.20% bis Alter 39
- 1.00% von Alter 40 bis 49
- 0.30% ab Alter 50

Zinssatz für die Verzinsung der Sparkonten der aktiven Versicherten

Die untersuchten Vorsorgepläne berücksichtigen die beiden folgenden Varianten des Jahreszinses auf den Sparkonten:

- 3.5 % p.a. bzw. 3.0% p.a.

Technische Grundlagen und technischer Zins für die Bestimmung der Renten-Umwandlungsfaktoren

Die verwendeten Grundlagen sind die Grundlagen VZ 2005, welche bei der PKWAL bereits in Kraft sind. Die Umwandlungsfaktoren zur Bestimmung der mit dem vorhandenen Sparkapital beim Altersrücktritt finanzierbaren Altersrente wurden berechnet unter Verwendung der Grundlagen VZ 2005 sowie zweier Varianten für den technischen Zins, nämlich:

- 4.0% p.a. bzw. 3.5% p.a.

Invalidität

Die Wahrscheinlichkeiten, invalid zu werden, sind diejenigen gemäss den Grundlagen VZ 2005, reduziert um 50%. Die so reduzierten Wahrscheinlichkeiten entsprechen den Erfahrungen der vorangegangenen Kassen VPSW und RVKL während der letzten 10 Jahre.

Tod

Die Sterbewahrscheinlichkeiten sind diejenigen der Grundlagen VZ 2005.

Austrittswahrscheinlichkeiten

In % der Austrittswahrscheinlichkeiten BVG 2005, entsprechend dem Austrittsverhalten der Versicherten im letzten Jahrzehnt.

8.2 Zusätzliche Annahmen für die Projektion der finanziellen Situation von PKWAL von 2012 bis 2029

Vermögensrendite

Es wird eine Vermögensrendite angenommen von

- 4.5 % p.a. bzw. 4.0% p.a.

Technischer Zinssatz für die Deckungskapitalien der laufenden Renten

Der technische Zins beträgt:

- für die angenommene Vermögensrendite von 4.5%: technischer Zins 4.0%
- für die angenommene Vermögensrendite von 4.0%: technischer Zins 3.5%

Bestand der aktiven Versicherten

Die Entwicklung des Bestands der aktiven Versicherten ist wie folgt vorgesehen:

- während den ersten 10 Jahren 1.5%
- vom 11. bis zum 20. Jahr 1.0%

Eintritt

Die neuen Eintritte erfolgen auf der Basis des beobachteten Durchschnitts der Eintritte; das durchschnittliche Eintrittsalter ist 31.5 Jahre, die durchschnittliche eingebrachte Freizüigkeitsleistung ist CHF 22'000.-, das durchschnittliche Gehalt beim Eintritt CHF 53'000.-.

Vorzeitiger Rücktritt

Die Wahrscheinlichkeiten des vorzeitigen Rücktritts entsprechen den Erfahrungen der Kassen VPSW und RVKL und wurden für die Versichertenbestände per 31.12.2009 gewichtet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Wahrscheinlichkeit für einen Versicherten des Alters x, vorzeitig in Pension zu gehen:

Alter	Mann	Frau
58	8%	7%
59	11%	11%
60	21%	14%
61	15%	14%
62	55%	40%
63	40%	35%
64	33%	100%
65	100%	

Teuerungsanpassung der Renten

Es wird von einer Annahme ausgegangen von

- 0% (keine Anpassung) für die Projektionen mit einer erwarteten Vermögensrendite von 4.0%
- 0% bzw. 1.0% für die Projektionen mit einer erwarteten Vermögensrendite von 4.5%

8.3 Berücksichtigter Versichertenbestand

Der berücksichtigte Versichertenbestand ist jener der PKWAL per 31.12.2009, gemäss den von der Kasse gelieferten individuellen Versichertenangaben. Zu diesem Zeitpunkt setzte sich der Bestand zusammen aus 10'364 Tätigkeiten von Versicherten und 4'071 Rentenbezügem. Für die folgenden Jahre wird die Entwicklung des Bestands gemäss den in diesem Kapitel beschriebenen Annahmen unterstellt.

9. Wesentliche Merkmale des neu vorgeschlagenen Vorsorgeplans

9.1 Zusammenfassende Angabe der wesentlichen Merkmale

9.1.1 Neuer Vorsorgeplan mit Beitragsprimat

- Beibehaltung des aktuellen Vorsorgeziels und insbesondere des ordentlichen Rücktrittsalters (Ziff. 9.2).
- Beibehaltung der aktuellen Definition des versicherten Gehalts mit Einschluss der Leistungsprämie (Ziff. 9.3).
- Senkung des technischen Zinssatzes für die Bestimmung der Verpflichtungen zugunsten der Rentenbezüger und für die Bestimmung der Renten-Umwandlungsfaktoren auf 3.5% (Ziff. 9.4).
- Skala für die Altesgutschriften, basierend auf einem jährlichen Zinssatz für die aktiven Versicherten von 3% (Ziff. 9.5).
- Festlegung der Faktoren zur Umwandlung des angehäuften Kapitals beim Rücktritt (Ziff. 9.6).
- Delegation der des Risiko-Versicherungsplans bei Invalidität und bei Tod an die PKWAL (Ziff. 9.7).

- Fixierung eines nivellierten Beitrags für die Versicherten und eines nach Alter abgestuften Beitrags für den Arbeitgeber sowie Beibehaltung des globalen Verhältnisses (43/57) zwischen den Beiträgen der Versicherten und jenen der Arbeitgeber (Ziff. 9.9).

9.1.2 Übergangsregelung zugunsten der Eintrittsgeneration

- Degressive dynamische Garantie und vollumfängliche statische Garantie (Ziff. 9.10).
- Überweisung des erforderlichen Betrags an die PKWAL in Form einer Einmaleinlage durch den Staat und in Form von Annuitäten oder einer Einmaleinlage durch die angeschlossenen Institutionen (Ziff. 9.10).
- Jährliche Zuwendung des anteilmässigen Garantiebetrags an die Versicherten (Ziff. 9.10).

9.1.3 Anpassung der laufenden Renten

- Anpassung der Renten je nach den finanziellen Möglichkeiten der PKWAL (Ziff. 9.11).

9.2 Vorsorgeziel

- 9.2.1 Der neue Plan im Beitragsprimat soll es unter klar definierten Voraussetzungen erlauben, das aktuelle Vorsorgeziel beizubehalten.

Das Vorsorgeziel ist wie folgt:

Beibehaltung der Bestimmung des versicherten Gehalts	85% des massgebenden Gehalts
Beibehaltung der nötigen Versicherungsdauer für die angestrebte maximale Altersrente	Versichertenkategorien 1 und 4: 40 Jahre Versichertenkategorien 2 und 5: 38 Jahre oder entsprechender Einkauf
Ordentliches Rücktrittsalter)	Kat. 1 und 4: Alter 62 Kat. 2 und 5: Alter 60
Beibehaltung des Niveaus der angestrebten maximalen Altersrente	59.2% des letzten versicherten Gehalts = 60% des Durchschnitts der letzten 3 versicherten Gehälter
Beibehaltung der versicherten Invaliditäts- und Todesfalleistungen	Invalidenrente = versicherte Altersrente, max. 60% des vers. Gehalts Ehegattenrente = 60% der versicherten Altersrente, max. 36% des vers. Gehalts Kinderrenten = 20% der versicherten Altersrente, max. 12% des vers. Gehalts

- 9.2.2 Im Gegensatz zum geltenden Leistungsprimatplan, mit welchem die aufgeführten maximalen Altersleistungen bei voller Versicherungsdauer ungeachtet der Entwicklung des versicherten Gehalts und der Performance der Anlagen der Kasse garantiert sind, werden die maximalen Altersleistungen im neuen Plan nur erreicht, wenn

- a) die am 31.12.2011 erworbene Austrittsleistung mindestens dem Kapital entspricht, welches der Versicherte angespart hätte, wenn er seit Alter 22 gemäss dem neuen Vorsorgeplan versichert gewesen wäre und die Bedingungen gemäss lit. b) in der Vergangenheit erfüllt wären, oder wenn der Versicherte entsprechende Einkäufe getätigt hätte,
- b) und wenn ab dem 01.01.2012 die Differenz zwischen dem auf den Sparkonten gutgeschriebenen Zinssatz und dem Erhöhungssatz der versicherten Gehälter nicht niedriger ist als unter Ziffer 8.1. beschrieben.

Das Vorsorgeziel ist keine Garantie, sondern das für eine volle Versicherungsdauer angestrebte Ziel, unter den beschriebenen Bedingungen für die Entwicklung des versicherten Gehalts und der gutzuschreibenden Zinsen. Wird das Ziel nicht erreicht, so kann der Versicherte die Lücke mit freiwilligen Einkäufen schliessen.

Wie unter Punkt 9.10 gezeigt, wird das Vorsorgeziel für die grosse Mehrheit der derzeitigen Versicherten von CPVAL, welche am 01.01.2012 das Alter von 42 Jahren erreicht oder überschritten haben, ohne zusätzliche Finanzierung nicht erreicht.

9.2.3 Der aktuelle Vorsorgeplan im Leistungsprimat sieht bei Gehaltserhöhungen infolge einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel eine obligatorische Nachzahlung vor. Im Beitragsprimat gibt es grundsätzlich keine obligatorischen Nachzahlungen. Hingegen hat der Versicherte jederzeit die Möglichkeit, das Kapital einzukaufen, welches ihm – unter den gemäss Punkt 8.1 getroffenen Annahmen über die Entwicklung des Sparkapitals – zum Erreichen des angestrebten Vorsorgeziels fehlt.

9.2.4 Die Frage der Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters um ein Jahr wurde untersucht. Der Staatsrat verzichtet darauf, diese Massnahme zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Im zukünftigen Beitragsprimatplan wird das Rücktrittsalter flexibel sein. Der Altersrücktritt kann vom Versicherten nach seiner Wahl zwischen Alter 58 und 62 (60) ergriffen werden, und bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit im Einverständnis mit dem Arbeitgeber zwischen Alter 62 (60) und Alter 70. Der Zeitpunkt des Rücktritts wird für PKWAL finanziell neutral sein, denn die Umwandlung des vorhandenen Sparkapitals in eine Altersrente wird aufgrund der Rentenumwandlungsätze, welche den technischen Grundlagen der Kasse entsprechen, erfolgen. Ganz natürlich werden diejenigen Versicherten, welche das Vorsorgeziel im Alter 62 (60) nicht erreichen, eine Verlängerung ihrer Versicherungsdauer anstreben.

Das ordentliche Rücktrittsalter ist das massgebende Alter für die Bestimmung des Vorsorgeziels sowie für die Dauer der Invalidenrente. Bei Anspruch auf eine Invalidenrente wird diese bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch die Altersrente ersetzt.

Würde das ordentliche Rücktrittsalter im Zeitpunkt des Primatwechsels von 62(60) auf 63(61) erhöht, so würden sich die Kosten der Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration (vgl. Punkt 9.10 hiernach) verdoppeln. Die Einsparung bei den regulatorischen Beiträgen, welche sich bei Erhöhung des Rücktrittsalters ergäbe, würde erst nach rund 15 Jahren effektiv werden. Dieser Sachverhalt, sowie der negative psychologische Effekt der Erhöhung des Rücktrittsalters im selben Zeitpunkt wie der Primatwechsel, führen den Staatsrat dazu, die Beibehaltung des status quo bezüglich Rücktrittsalter zu empfehlen.

9.3 Versichertes Gehalt, beitragspflichtiges Gehalt

- 9.3.1 Im Beitragsprimat besteht kein Unterschied zwischen versichertem und beitragspflichtigem Gehalt. In dieser Botschaft bezieht sich der Begriff „versichertes Gehalt“ jeweils auf das beitragspflichtige Gehalt gemäss aktuellem Vorsorgeplan.

Es kann festgestellt werden, dass die Bestimmung des versicherten Gehalts, so wie sie bei PKWAL in Kraft ist, angemessen ist. Es besteht aus 12 Monatsgehältern abzüglich eines Koordinationsabzugs von 15%. Der 13. Monatslohn ist nicht versichert. Mit dieser Definition ist die Gleichbehandlung aller Versicherten garantiert. Im Vergleich zu den anderen in der Vergleichsstudie betrachteten Pensionskassen sind die Versicherten mit niedrigem Gehalt bevorteilt, und das versicherte Gehalt der Versicherten mit höherem Einkommen befindet sich im Durchschnitt.

- 9.3.2 Dennoch gibt es heute ein Element des versicherten Gehalts, für welches die Gleichbehandlung aller Versicherten noch nicht realisiert ist; es handelt sich um den Einbezug der Leistungsprämie in das versicherte Gehalt. Für gewisse Versicherte ist die Leistungsprämie im versicherten Gehalt enthalten, für andere hingegen nicht. Würde dieses Element für alle in das versicherte Gehalt integriert, so würde sich die Summe der versicherten Gehälter um ca. 0.6% (CHF 4 Mio.) erhöhen, was ohne nennenswerten Einfluss auf die finanzielle Entwicklung der Kasse wäre. Im Leistungsprimat hätte diese Integration einen beträchtlichen Betrag an Nachzahlungen nötig gemacht, und eine Erhöhung der erworbenen Austrittsleistungen bewirkt; im Beitragsprimat werden lediglich die zukünftigen Beiträge auf einem höheren Gehalt erhoben. Im Zeitpunkt der Integration verändert sich die erworbene Austrittsleistung der betroffenen Versicherten nicht.

Die Integration der Leistungsprämie, bis zu einem Maximum von 5%, erscheint unter Berücksichtigung der folgenden Elemente voll berechtigt:

Diese Massnahme entspricht der Forderung nach Gleichbehandlung der Beamten einerseits und dem Lehrpersonal andererseits. In der Tat beträgt das maximale versicherte Gehalt des Lehrpersonals 145% (bezogen auf ein Basisgehalt von 100%), während das maximale versicherte Gehalt der Beamten lediglich 140% beträgt – mit Ausnahme derjenigen Beamten, welche im Genuss einer Situation mit erworbenen Rechten sind.

Im Weiteren schuf die Integration der Leistungsprämie in das versicherte Gehalt im Leistungsprimat gewisse Schwierigkeiten, welche die Nicht-Integration in einem gewissen Ausmass rechtfertigte. Diese Schwierigkeiten fallen im Beitragsprimat dahin.

- 9.3.3 Die Möglichkeit des Einschlusses des 13. Monatsgehalts in das versicherte Gehalt wurde geprüft. Ohne Erhöhung des Koordinationsabzugs würde eine solche Massnahme zu einer Erhöhung der Beiträge um 8.33% (1/12) führen, sowie zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen. Falls der 13. Monatslohn versichert wird, muss der Koordinationsabzug erhöht und in Funktion der Einkommenshöhe moduliert werden, um die korrekte Koordination mit den Leistungen der AHV/IV sicherzustellen. Solche Veränderungen in der Bestimmung des versicherten Gehalts würden den Vergleich zwischen den versicherten Leistungen des aktuellen Plans und der geprüften neuen Pläne schwierig gestalten. Der SteAu schlägt daher vor, im Zeitpunkt des Primatwechsels auf eine Änderung der Bestimmung des versicherten Gehalts zu verzichten, mit Ausnahme der Integration der Leistungsprämie, gemäss dem vorstehenden Absatz.
- 9.3.4 Die Planvorschläge, welche nachstehend erläutert werden, basieren auf den versicherten Gehältern, welche im aktuellen Plan massgebend sind, mit den zukünftigen Erhöhungen gemäss den formulierten Annahmen.

9.4 Technischer Zinssatz

- 9.4.1 Der technische Zinssatz ist, zusammen mit der Langlebigkeit, der entscheidende Faktor für die Bestimmung der Deckungskapitalien der laufenden Renten und – im Leistungsprimat – für die Bestimmung der von den Versicherten erworbenen Austrittsleistungen. Jede Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Deckungskapitalien und – im Leistungsprimat – der erworbenen Austrittsleistungen.

Im Beitragsprimat bestimmt der technische Zinssatz die Deckungskapitalien der laufenden Renten, gleich wie im Leistungsprimat. Er bestimmt ferner die Umwandlungssätze für die Umwandlung der von den aktiven Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworbenen Sparkapitalien in eine Altersrente. Er hat dagegen keinen Einfluss auf die Entwicklung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten; diese Kapitalien werden mit einem Zinssatz verzinst, welcher aufgrund der Rendite der Anlagen der Kasse bestimmt wird und der von Jahr zu Jahr verändert werden kann.

- 9.4.2 Der technische Zinssatz muss mindestens $\frac{1}{2}$ % unter der durchschnittlich erwarteten Rendite der Anlagen der Kasse liegen. Diese Marge ist erforderlich, damit die nötigen technischen Rückstellungen gebildet werden können (z.B. für Erhöhung der Langlebigkeit). Die von den Schweizer Pensionskassen erzielte mittlere Rendite betrug nur 2.0% zwischen 2000 und 2009; obwohl sie in der Periode 1990 bis 2009 ungefähr 5.0% betrug, wäre es unvorsichtig, für die Zukunft eine durchschnittliche Rendite von mehr als 4.0% zu erwarten.

In Anbetracht dieser Situation wurden die Projektionen der finanziellen Situation der Kasse unter der Annahme einer zukünftigen Rendite von 4.0% erstellt, und der technische Zinssatz muss infolgedessen auf 3.5% festgesetzt werden.

- 9.4.3 Diese Herabsetzung des technischen Zinssatzes bewirkt eine Erhöhung der Deckungskapitalien der laufenden Renten, deren voraussichtliche Kosten sich per 01.01.2012 auf CHF 60 Mio. belaufen werden. Diese Kosten sind im Betrag der Aufkapitalisierung von PKWAL zwecks Erreichen des Deckungsgrads von 80% inbegriffen.

9.5 Geprüfte Skalen für die Altersgutschriften

- 9.5.1 Es wurden Skalen der Altersgutschriften gesucht, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beibehaltung des Vorsorgeziels unter den in Punkt 8.1 beschriebenen Annahmen,
- minimale Auswirkungen auf die erforderlichen Beiträge,
- minimale Kosten der Regelung für die Eintrittsgeneration,

Anfänglich wurden 6 Vorsorgepläne geprüft, von welchen die „Plan 2bis“ und „Plan 2ter“ genannten Pläne den formulierten Kriterien am besten entsprachen.

9.5.2 Skalen der Altersgutschriften der Pläne 2bis und 2ter

Plan	2bis	2ter
Rentenziel in % des letzten versicherten Gehalts	59.2%	59.2%
Technischer Zins für laufende Renten	3.5%	3.5%
Zinssatz pro Jahr für aktive Versicherte	3.0%	3.5%
Skala der Altersgutschriften in % des versicherten Gehalts		
Alter 22 bis 24	12%	12%
Alter 25 bis 29	13%	13%
Alter 30 bis 34	14%	14%
Alter 35 bis 39	16%	15%
Alter 40 bis 44	18%	16%
Alter 45 bis 49	20%	18%
Alter 50 bis 52	26%	21%
Alter 53	26%	21%
Alter 54	26%	25%
Alter 55	30%	25%
Alter 56	30%	25%
Alter 57	30%	29%
Alter 58	32%	29%
Alter 59	32%	29%
Alter 60	34%	34%
Alter 61	34%	34%
Summe der Altersgutschriften für eine vollständige Versicherungsdauer	793%	730%
Altersgutschrift ab Alter 60	20%	20%

Bei Verlängerung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist ab Alter 62 eine jährliche Altersgutschrift von 20 % vorgeschlagen.

Diese Pläne betreffen die Versicherten der Kategorie 1 (Beamte, Lehrpersonal, Magistraten, Versicherte der angeschlossenen Institutionen und Personen, die eine von PKWAL entlohnte Erwerbstätigkeit ausüben), für welche das ordentliche Rücktrittsalter 62 gilt. Sie stellen 94% des Bestandes der aktiven Versicherten der PKWAL dar.

- 9.5.3 Für die Versicherten der Kategorie 2 (Personal der Strafanstalten und der kantonalen Polizei), für welche das Leistungsziel bereits im Alter 60 erreicht werden soll, müssen die Altersgutschriften dieser Skala wie folgt erhöht werden:

Plan	2bis	2ter
Zusätzliche Altersgutschrift von Alter 22 bis Alter 59	3.1%	3.0%
Altersgutschriften ab Alter 60	20%	20%

Bei Verlängerung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist ab Alter 60 eine jährliche Altersgutschrift von 20% vorgeschlagen.

Die Versicherten der Kategorie 2 stellen 5.5% des Bestandes der aktiven Versicherten der PKWAL dar.

- 9.5.4 Für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft (Kategorien 4 und 5, welche 0.5% des Bestandes der aktiven Versicherten der PKWAL darstellen), für welche die unter Punkt 8.1 beschriebenen Annahmen bezüglich Zunahme der Gehälter nicht zutreffen (Gehälter ohne weitere Entwicklung), müssen zudem spezielle Skalen der Altersgutschriften bestimmt.

9.5.5 Die Pläne 2bis und 2ter basieren auf dem gleichen technischen Zinssatz für die Bestimmung des Rentenumwandlungssatzes. Im Plan 2bis ist vorgesehen, die Konten der aktiven Versicherten mit einem Satz von 3.0% zu verzinsen, während der vorgesehene Zinssatz im Plan 2ter 3.5% beträgt. Die Marge zwischen den Erhöhungen der versicherten Gehälter gemäss den Annahmen (Inflation 1.0% p.a. + individuelle Erhöhungen) und dem gutzuschreibenden Zinssatz ist daher im Plan 2bis kleiner. Im Plan 2bis ist diese Senkung der Marge durch eine Erhöhung der Altersgutschriften kompensiert, was zu einer Erhöhung der Beiträge führt.

Die Merkmale der beiden Pläne können wie folgt zusammengefasst werden:

Plan 2bis

- Wahrscheinlichkeit der Erreichung oder Überschreitung des angestrebten Leistungsziels selbst bei andauernder Morosität der Finanzmärkte (\emptyset Rendite <4.0%)
- Schaffung einer Gewinnmarge für die Kasse in Perioden mit einer Rendite >3.5%
- Erhöhung der reglementarischen Beiträge; im Vergleich zum gültigen Plan beträgt die Erhöhung im Jahr 2012 3.23% der versicherten Gehälter (vgl. Punkt 9.8)
- Unterschiedliche vorgesehene Zinssätze für die aktiven Versicherten (3.0%) und für die Rentenbezüger (3.5%)
- Bei einer Vermögensrendite von 4.0% sieht dieser Plan eine Marge von 1.0% zwischen der Rendite und dem Zins, welcher den Sparkonten der aktiven Versicherten gutgeschrieben werden soll, vor; zwischen der Vermögensrendite und dem technischen Zins auf den Deckungskapitalien der laufenden Renten beträgt die Marge 0.5%.
- Unter der Voraussetzung, dass die laufenden Renten nicht an die Teuerung angepasst werden, führt dieser Plan bis ins Jahr 2029 zu einer Erhöhung des Deckungsgrads der Kasse auf ca. 87% (vgl. Punkt 10.1 nachfolgend).

Plan 2ter

- Übereinstimmung zwischen der durchschnittlichen Vermögensrendite, welche gemäss der Anlagestrategie der Kasse angenommen wird (zwischen 4.0% und 4.5%), dem technischen Zins auf den Deckungskapitalien der laufenden Renten (3.5%) und dem für die aktiven Versicherten vorgesehenen Zinssatz (3.5%).
- Die reglementarischen Beiträge sind nicht wesentlich höher als die derzeit gültigen Beiträge: für das Jahr 2012 beträgt die Erhöhung 1.29% der versicherten Gehälter (vgl. Punkt 9.8 nachfolgend).
- Erreicht die durchschnittliche Rendite nicht mindestens 4.0%, so muss die Kasse den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkonten der aktiven Versicherten reduzieren, und die Wahrscheinlichkeit, das Leistungsziel zu erreichen, nimmt ab.
- Bei einer Vermögensrendite von 4.0% sieht dieser Plan zwischen der Rendite und dem Zins, welcher den Sparkonten der aktiven Versicherten gutgeschrieben werden soll, eine Marge von 0.5% vor; dieselbe Marge besteht zwischen der Rendite und dem technischen Zins auf den Deckungskapitalien der laufenden Renten.
- Diese Marge ist enger als diejenige des Plans 2bis; sie gestattet es, unter der Annahme, dass die laufenden Renten nicht angepasst werden, den Deckungsgrad von 80% während der nächsten 20 Jahre beizubehalten (projizierter Deckungsgrad per Ende 2029: 81.5%).
- Es besteht ein gewisses Risiko, dass eine Zusatzfinanzierung erforderlich wird, um die anfänglichen Deckungsgrade gemäss den Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlichen Rechts beizubehalten. (vgl. Punkt 5.2.3 und 10.1).

Für beide Pläne gilt die Tatsache, dass bei tiefer Teuerung – Teuerungssatz unter 1.0% - der vorgesehene Zinssatz herabgesetzt werden kann, ohne dass die Wahrscheinlichkeit, das Leistungsziel zu erreichen, sinkt.

9.5.6 Nach Prüfung empfiehlt der Staatsrat aus den folgenden Gründen die Wahl von Plan 2bis:

- Dieser Plan beruht auf einer im Hinblick auf die aktuelle Situation vorsichtigeren und realistischeren Annahme betreffend den Zinssatz, der den aktiven Versicherten gutgeschrieben werden kann; demzufolge ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherten das Vorsorgeziel erreichen können, höher.
- Der Deckungsgrad der Kasse wird sich unter den formulierten Annahmen bis ins Jahr 2029 von 80% auf 87% erhöhen.
- Falls die zukünftige Rendite und/oder die zukünftige Entwicklung des Versichertenbestands weniger vorteilhaft ist, kann mit Plan 2bis der Senkung des Deckungsgrads und der projizierten Altersleistungen besser Widerstand geleistet werden.
- Dieser Plan ist besser geeignet, um Anpassungen der laufenden Renten zu gestatten.

9.6 Umwandlung des beim Rücktritt angesammelten Kapitals

Im Zeitpunkt des Altersrücktritts wird das mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Altersgutschriften, den allfälligen Einkäufen sowie den gutgeschriebenen Zinsen angesammelte Kapital in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt; mitversichert wird eine Ehegattenrente, welche bei Tod nach dem Altersrücktritt fällig wird. Diese Umwandlung erfolgt, indem das angesammelte Kapital mit den Umwandlungsfaktoren multipliziert wird. Diese Faktoren werden gemäss den angewandten technischen Grundlagen und dem technischen Zins bestimmt, und tragen der Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Versicherten Rechnung.

Die Umwandlungsfaktoren sind die folgenden:

bei Rücktritt im Alter von	Umwandlungsfaktoren
58	5.640%
59	5.760%
60	5.890%
61	6.029%
62	6.167%
63	6.300%
64	6.473%
65	6.642%
66-70	noch zu bestimmen

9.7 Risikoleistungen bei Invalidität und bei Tod

Für die Bezüger laufender Renten – Altersrenten und Invalidenrenten – ändert sich nichts. Die bei Tod versicherte Ehegattenrente beträgt 60% der laufenden Rente. Die Kosten der Ehegattenrente sind, für jede(n) AltersrentnerIn sowie für jede(n) invalide(n) Versicherte(n) im Deckungskapital der laufenden Rente enthalten.

Für die aktiven Versicherten müssen die bei Invalidität oder Tod vor dem Altersrücktritt versicherten Leistungen definiert werden. Dies kann nach zwei Methoden geschehen:

- a) entweder wird jede Leistung in Prozent des versicherten Gehalts bestimmt, oder
- b) jede Leistung wird in Prozent des – mit oder ohne zukünftige Zinsen – auf das ordentliche Rücktrittsalter projizierten Alterskapitals bestimmt.

Beide Bestimmungsmethoden wurden für den aktuellen Versichertenbestand getestet, und die Kosten wurden aufgrund der von der PKWAL angewandten technischen Grundlagen VZ 2005, zu den technischen Zinssätzen von 3.5% ermittelt; dabei wurden die Wahrscheinlichkeiten dieser Grundlagen, invalid zu werden, um 50% reduziert.

Sieht man bei der Methode a) eine Invalidenrente von 60%, eine Ehegattenrente von 36% und Kinderrenten von 12% des versicherten Gehalts vor, so belaufen sich die Kosten auf ca. 2.5% der Summe der versicherten Gehälter.

Sieht man bei der Methode b) eine Invalidenrente vor, welche aufgrund des projizierten Alterskapitals bestimmt wird und maximal 60% des versicherten Gehalts beträgt, eine Ehegattenrente von 60% der versicherten Invalidenrente sowie Kinderrenten von 20% der versicherten Invalidenrente, so belaufen sich die Kosten auf ca. 2.1% der Summe der versicherten Gehälter.

In Anbetracht des geringen Kostenunterschieds wird vorgeschlagen, der PKWAL die Wahl des Risiko-Versicherungsplans zu überlassen, wobei eine obere Grenze der Kosten von 2.5% der versicherten Gehälter zu respektieren ist.

9.8 Ordentliche Beiträge für die untersuchten Pläne

9.8.1 Im Beitragsprimat setzen sich die ordentlichen Beiträge zusammen aus:

- a) der Summe der Altersgutschriften
- b) den Kosten der Versicherung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod
- c) den Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten von PKWAL betragen ca. 0.4% der Summe der versicherten Gehälter. Für die Finanzierung des zukünftigen Plans wird von dieser Marge ausgegangen.

In den folgenden Vergleichen und Tabellen werden die Kosten der Komponenten b) und c) in Anbetracht der voraussichtlichen Kosten der Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen mit 3.0% der Summe der versicherten Gehälter eingesetzt.

Die angegebenen Beiträge beziehen sich auf eine Finanzierung zu 100% aller zukünftigen Leistungen. Werden die zukünftigen Leistungen zu 100% finanziert, so dienen allfällige Zusatzbeiträge ausschliesslich der Finanzierung von Leistungen, welche am 01.01.2012 erworben sind oder bereits laufen und in diesem Zeitpunkt nicht zu 100% gedeckt waren.

Basis des Vergleichs:

Voraussichtliche Summe der versicherten Gehälter PKWAL 2010: CHF 689.3 Mio.

9.8.2

Plan	Aktueller Plan	2bis	2ter
Rentenziel in % des letzten vers. Gehalts	59.2%	59.2%	59.2%
Technischer Zins für laufende Renten	4.0%	3.5%	3.5%
Zinssatz für aktive Versicherte	4.5% garantierter Satz	3.0% angenommener Durchschnitts- satz	3.5% angenommener Durchschnitts- satz
Ordtlicher Beitrag 2012			
a) in % vers. Gehälter			
b) in CHF Mio.	20.63% 142.2	23.86% 164.5	21.92% 151.1
Geschätzter ordtl. Beitrag 2012 – 2029 in % der versGehälter		22.84%	21.1%

Man stellt fest, dass die Erhöhung der ordentlichen reglementarischen Beiträge - im Vergleich zum ordentlichen Beitrag für den aktuellen Plan - mit Plan 2ter ungefähr 1.3% und mit Plan 2bis ungefähr 3.2% sein würde. In diesem Vergleich ist nicht berücksichtigt, dass im aktuellen Plan zusätzliche Beitragsnachzahlungen fällig werden (vgl. Punkt 9.2), während diese Art Beiträge in den untersuchten Plänen nicht vorgesehen sind. Die Beitragsnachzahlungen können im Durchschnitt zwischen 0.5% bis 1% der Summe der versicherten Gehälter geschätzt werden.

Die Entwicklung der ordentlichen Beiträge im Verlaufe der Jahre hängt vom Durchschnittsalter der Versicherten ab. Gemäss den für die Projektion der finanziellen Situation unter Punkt 8.2 vorstehend gemachten Annahmen verringert sich das Durchschnittsalter der aktiven Versicherten mit der Zeit. Trifft diese Annahme zu, so sinkt der ordentliche Beitrag zwischen 2012 und 2029 um ungefähr 1% der Summe der versicherten Gehälter.

- 9.8.3 Die vorstehende Tabelle zeigt die ordentlichen Beiträge für alle Versichertenkategorien zusammen. Aufgeteilt in die Kategorien 1 (Rücktrittsalter 62) und 2 (Rücktrittsalter 60) stellen sich die Vergleichszahlen wie folgt:

Plan	Aktueller Plan	2bis	2ter
Kategorie 1 (9'759 Versicherte) Ordentl. Beiträge 2012 c) in % der betroffenen versicherten Gehälter in CHF Mio.	20.44% 131.1 Mio.	23.79% 152.6 Mio.	21.85% 140.1 Mio.
Kategorie 2 (605 Versicherte) Ordentl. Beiträge 2012 d) in % der betroffenen versicherten Gehälter in CHF Mio.	23.16% 11.1 Mio.	24.9% 11.9 Mio.	22.95% 11.0 Mio.

9.9 Aufteilung der Beiträge zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten

- 9.9.1 Im aktuellen Plan ist der Beitrag, in Prozenten des versicherten Gehalts, nivelliert – d.h. unabhängig vom Alter des Versicherten – und im Verhältnis 57% / 43% zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten aufgeteilt. Im System des Leistungsprimats wird der Arbeitgeber-Beitrag auf die Versicherten in Funktion ihres Alters umverteilt, wobei den jüngsten Versicherten knapp 1% des versicherten Gehalts zukommt, und den ältesten Versicherten mehr als 27% des versicherten Gehalts. Es besteht eine hohe Solidarität zwischen jungen und älteren Versicherten.

Im Beitragsprimat sind zwei Lösungen möglich:

- entweder Beibehaltung eines fixen Beitrages während der ganzen Karriere
- oder Einführung eines vom Alter abhängigen Sparbeitrages.

Für die Versicherten kommt die Lösung eines vom Alter abhängigen Beitrags nicht in Frage, denn die Kasse könnte das Problem derjenigen Versicherten, welche in den ersten Versicherungsjahren zu hohe Beiträge entrichtet hätten und dann am Ende ihrer Versicherungsdauer nochmals höhere Beiträge bezahlen müssten, nicht lösen. Die Erhebung eines nivellierten Beitrags zur Finanzierung von steigenden Altersgutschriften ist völlig legal und wird auch in Plänen der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG praktiziert. Es wird daher vorgeschlagen, für die Versicherten einen fixen Beitrag zu definieren; wie im aktuellen System sollte dieser – je nach Plan und Versichertenkategorie - 43 % der Summe der erforderlichen Beiträge entsprechen.

Für den Arbeitgeber ist die Lösung eines vom Alter unabhängigen Beitrags, mit Umverteilung auf die Alterskonten der Versicherten in Funktion ihres Alters, zwar möglich, hat aber den Nachteil, dass ein solcher Beitrag vom tatsächlichen Finanzierungsbedarf, welcher gemäss den Änderungen des Durchschnittsalters der Versicherten schwankt, abweicht. Es ist daher besser, für den Arbeitgeber einen mit dem Alter des Versicherten steigenden Beitrag einzuführen. Die Summe der Arbeitgeberbeiträge entspräche, wie im aktuellen Plan, ungefähr 53% der Summe der erforderlichen Beiträge, mit mehr oder weniger grossen Abweichungen nach oben oder nach unten, je nach Entwicklung des Durchschnittsalters der Versicherten.

In einer Kasse mit einem so grossen Versichertenbestand wie PKWAL hat die Bestimmung von nach Alter steigenden Arbeitgeber-Beiträgen auf dem Arbeitsmarkt keine negativen Auswirkungen, denn das Niveau des gesamten Beitrags des Arbeitgebers variiert kaum bei Einstellung von Versicherten höheren Alters. Ausserdem könnte die Bestimmung eines nivellierten Arbeitgeber-Beitrags für die angeschlossenen Institutionen mit wenig Versicherten zu einem ungerechtfertigten Solidaritätsbeitrag oder, im entgegengesetzten Fall, zu einer Subventionierung durch die anderen Arbeitgeber führen.

- 9.9.2 Die Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten würde somit wie folgt aussehen:

Plan 2bis

Beiträge für die Versichertenkategorie 1 (Rücktrittsalter 62)

Alter	Alters- gutschrift	Risiko und Verw.kosten	Beitrag Gesamt	davon Versicherte	davon Arbeitgeber
22-24	12.0%	3.00%	15.00%	9.80%	5.20%
25-29	13.0%	3.00%	16.00%	9.80%	6.20%
30-34	14.0%	3.00%	17.00%	9.80%	7.20%
35-39	16.0%	3.00%	19.00%	9.80%	9.20%
40-44	18.0%	3.00%	21.00%	9.80%	11.20%
45-49	20.0%	3.00%	23.00%	9.80%	13.20%
50-54	26.0%	3.00%	29.00%	9.80%	19.20%
55-57	30.0%	3.00%	33.00%	9.80%	23.20%
58-59	32.0%	3.00%	35.00%	9.80%	25.20%
60-62	34.0%	3.00%	37.00%	9.80%	27.20%
Jahres- durchschnitt	19.8%	3.00%	22.83%	9.80%	13.00%
Gewichteter Durchschnitt 2012			23.79%	9.80%	13.99%
Total 2012 in CHF			152.6	62.86	89.74
<u>Zum Vergleich</u>					
Aktueller Plan			20.50%	8.80%	11.70%
Total 2012 in CHF			131.1	56.44	74.66

Beiträge für die Versichertenkategorie 2 (Rücktrittsalter 60)

Alter	Alters- gutschrift	Risiko und Verw.kosten	Beitrag Gesamt	davon Versicherte	davon Arbeitgeber
22-24	15.1%	3.00%	18.10%	10.80%	7.30%
25-29	16.1%	3.00%	19.10%	10.80%	8.30%
30-34	17.1%	3.00%	20.10%	10.80%	9.30%
35-39	19.1%	3.00%	22.10%	10.80%	11.30%
40-44	21.1%	3.00%	24.10%	10.80%	13.30%
45-49	23.1%	3.00%	26.10%	10.80%	15.30%
50-54	29.1%	3.00%	32.10%	10.80%	21.30%
55-57	33.1%	3.00%	36.10%	10.80%	25.30%
58-59	35.1%	3.00%	38.10%	10.80%	27.30%
Jahres- durchschnitt	22.2%	3.00%	25.18%	10.80%	14.38%
Gewichteter Durchschnitt 2012			24.90%	10.80%	14.10%
Total 2012 in CHF			11.90	5.16	6.74

<u>Zum Vergleich</u>				
Aktueller Plan		23.10%	9.80%	13.30%
Total 2012 in CHF		11.10	4.70	6.40

Die Beitragsskalen für die Versichertenkategorien 4 und 5 (versicherte Gehälter ohne weitere Entwicklung) sind im Anhang zum Vorentwurf für die Änderung des GVE aufgeführt. Wegen der geringen Anzahl Versicherter in diesen Kategorien (54 Versicherte) belaufen sich die geschätzten Kosten im Jahr 2012 auf CHF 2.34 Mio. wovon CHF 0.82 Mio. zulasten der Versicherten und CHF 1.52 Mio. zulasten des Arbeitgebers.

Plan 2ter

Beiträge für die Versichertenkategorie 1 (Rücktrittsalter 62)

Alter	Alters- gutschrift	Risiko und Verw.koste	Beitrag Gesamt	davon Versicherte	davon Arbeitgeber
22-24	12.0%	3.00%	15.00%	9.20%	5.80%
25-29	13.0%	3.00%	16.00%	9.20%	6.80%
30-34	14.0%	3.00%	17.00%	9.20%	7.80%
35-39	15.0%	3.00%	18.00%	9.20%	8.80%
40-44	16.0%	3.00%	19.00%	9.20%	9.80%
45-49	18.0%	3.00%	21.00%	9.20%	11.80%
50-53	21.0%	3.00%	24.00%	9.20%	14.80%
54-56	25.0%	3.00%	28.00%	9.20%	18.80%
57-59	29.0%	3.00%	32.00%	9.20%	22.80%
60-62	34.0%	3.00%	37.00%	9.20%	27.80%
Jahres- durchschnitt	18.3%	3.00%	21.3%	9.20%	12.10%
Gewichteter Durchschnitt 2012			21.85%	9.20%	12.65%
Total 2012 in CHF			140.1	59.0	81.1

<u>Zum Vergleich</u>				
Aktueller Plan		20.50%	8.80%	11.70%
Total 2012 in CHF		131.1	56.44	74.66

Beiträge für die Versichertenkategorie 2 (Rücktrittsalter 60)

Alter	Alters- gutschrift	Risiko und Verw.kosten	Beitrag Gesamt	davon Versicherte	davon Arbeitgeber
22-24	15.0%	3.00%	18.00%	10.10%	7.90%
25-29	16.0%	3.00%	19.00%	10.10%	8.90%
30-34	17.0%	3.00%	20.00%	10.10%	9.90%
35-39	18.0%	3.00%	21.00%	10.10%	10.90%
40-44	19.0%	3.00%	22.00%	10.10%	11.90%
45-49	21.0%	3.00%	24.00%	10.10%	13.90%
50-53	24.0%	3.00%	27.00%	10.10%	16.90%
54-56	28.0%	3.00%	31.00%	10.10%	20.90%
57-59	32.0%	3.00%	35.00%	10.10%	24.90%
60-62					
Jahres- durchschnitt	20.4%	3.00%	23.4%	10.10%	13.30%
Gewichteter Durchschnitt 2012			22.95%	10.10%	12.85%
Total 2012 in CHF			11.00	4.84	6.16

<u>Zum Vergleich</u>				
Aktueller Plan		23.10%	9.80%	13.30%
Total 2012 in CHF		11.10	4.70	6.40

In diesem Stadium und in Anbetracht des Vorschlags, den Plan 2bis zu wählen, wurden die Beitragsskalen des Plans 2ter für die Versicherten der Kategorien 4 und 5 nicht erstellt.

In beiden Plänen würde der Einschluss der Leistungsprämien in das versicherte Gehalt für diejenigen Versicherten, für welche dieser Einschluss noch nicht erfolgt ist, das Niveau des Gesamtbeitrags um ungefähr CHF 1.2 Mio. erhöhen, wovon ca. CHF 0.8 Mio. zulasten des Arbeitgebers.

Nota bene: In den Plänen 2bis und 2ter entspricht der feste Beitrag der Versicherten 43% des Durchschnitts der Beiträge, welche für eine volle Versicherungsdauer geschuldet sind. Der Beitrag der Arbeitgeber ist hingegen nach dem Alter der Versicherten gestaffelt und reflektiert das Durchschnittsalter der Versicherten im jeweils betrachteten Jahr.

Für alle Pläne wird der Gesamtbeitrag, welcher erhoben wird bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter – d.h. ab Alter 62 für die Kategorien 1 und 4 und ab Alter 60 für die Kategorien 2 und 5 -, auf 20.4% des versicherten Gehalts festgesetzt, wovon 8.8% zulasten des Versicherten und 11.6% zulasten des Arbeitgebers. Nach Abzug von 0.4% des versicherten Gehalts für Verwaltungskosten werden die verbleibenden 20% dem Sparkonto des Versicherten gutgeschrieben. Es ist keine Prämie für die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod geschuldet.

Diese Beitragssätze liegen sowohl für den Arbeitgeber wie für die Versicherten nahe bei den Beitragssätzen des derzeitigen Plans. Für den Arbeitgeber liegt dieser Beitrag etwas unter dem Durchschnitt der nach dem Alter seiner Versicherten gestaffelten Beiträge gemäss Vorschlag und bewirkt somit keine Erhöhung des Niveaus seines Gesamtbeitrags. Für die Versicherten führt die zusätzliche Erhöhung des Sparkapitals samt Zinsen, zusammen mit einem erhöhten Rentenumwandlungssatz, zu einer Erhöhung der Altersrente, welche die gegebenenfalls bestehende Lücke im Vergleich zum früheren Leistungsprimatplan rasch schliesst.

9.10 Problematik der Eintrittsgeneration

9.10.1 Mit « Eintrittsgeneration » werden alle derzeitigen Versicherten von PKWAL bezeichnet, die am 01.01.2012 den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat erleben. Für die Versicherten, welche am 01.01.2012 älter als 41 Jahre sind, ist die unter dem Leistungsprimat im Zeitpunkt des Planwechsels erworbene Austrittsleistung geringer als das Sparkapital, welches sie im Beitragsprimat angespart hätten. Daraus resultiert, unter den Bedingungen der Entwicklung der versicherten Gehälter und gemäss den getroffenen Annahmen, eine Senkung der projizierten Altersrente.

Die nachstehende Tabelle zeigt für den Plan 2bis die Senkung der projizierten Altersrente je nach Altersgruppe, sowie die Kosten, welche am 01.01.2012 bei vollständiger Kompensation der projizierten Rentensenkungen entstehen würden.

Am 31.12.2011 erreichtes Alter	Anzahl Versicherte	Durchschn. Senkung der projizierten Altersrente	Kosten der vollständigen Kompensation per 01.01.2012
57 - 62	1'301	8.5%	65'010'000
52 - 56	1'718	9.6%	89'220'000
47 - 51	1'640	6.6%	66'420'000
42 - 46	1'542	1.8%	34'150'000
41 u. weniger	4'016	-	25'430'000
Alle	10'217		280'230'000

Es wurde festgestellt, dass die Senkung umso bedeutender ist, je höher die am 31.12.2011 erworbene Austrittsleistung ist. Diese Besonderheit ist darauf zurückzuführen, dass im derzeitigen Leistungsprimatplan davon ausgegangen wird, dass der Barwert der erworbenen Leistung jährlich mit 4.5% verzinst wird (technischer Zinssatz), während der Projektionszins für die Sparkapitalien im Plan 2bis 3.0% beträgt.

Im Plan 2ter würde die vollständige Kompensation CHF 269 Mio. betragen, mit einer vergleichbaren Verteilung je nach Altersgruppe.

9.10.2 Der Staatsrat empfiehlt, eine Übergangsregelung zu schaffen, die die Senkung der projizierten Altersrente für die Versicherten, welche dem Rücktrittsalter nahe stehen, in einem gewissen Ausmass wie folgt kompensiert:

Versicherte, die am 01.01.2012 das folgende Alter zurückgelegt haben :	Kompensation	Versicherte, die am 01.01.2012 das folgende Alter zurückgelegt haben :	Kompensation
57 Jahre und älter	100 %	52 Jahre	50 %
56 Jahre	90%	51 Jahre	40 %
55 Jahre	80 %	50 Jahre	30 %
54 Jahre	70 %	49 Jahre	20 %
53 Jahre	60 %	48 Jahre	10 %

Für die Versicherten der Kategorien 2 und 5 (ordentliches Rücktrittsalter 60) bezieht sich die Garantie gemäss dieser Tabelle jeweils auf ein um zwei Jahre jüngeres Alter.

Es ist ferner vorgeschlagen, jedem Versicherten eine Mindestgarantie zu gewähren, welche 100% seiner am 31.12.2011 versicherten Altersrente entspricht. Diese subsidiäre Garantie betrifft die statische Situation per 31.12.2011, ohne Berücksichtigung der zukünftigen Erhöhungen des versicherten Gehalts.

In Anwendung dieser Massnahmen würde die durchschnittliche Senkung der projizierten Altersrente für den Plan 2bis wie folgt gemildert, und es würden die folgenden Kosten für die teilweise Kompensation entstehen:

Am 31.12.2011 erreichtes Alter	Anzahl Versicherte	Durchschn. Senkung der projizierten Altersrente	Kosten der vorgeschlagenen Kompensation per 01.01.2012
57 – 62	1'301	0.0%	65'010'000
52 – 56	1'718	2.4%	66'370'000
47 – 51	1'640	4.6%	19'320'000
42 – 46	1'542	1.8%	420'000
41 und weniger	4'016	-	-
Alle	10'217		151'120'000

Bei Plan 2ter würden die Kosten der vorgeschlagenen Kompensation per 01.01.2012 CHF 138 Mio. betragen.

Summe der Einmaleinlagen für die oben beschriebene Uebergangsregelung:

	Plan 2bis	Plan 2ter
Wert 01.01.2012	151 Mio.	138 Mio.
davon für Versicherte der angeschlossenen Institutionen	19 Mio.	17 Mio.
Saldo für die Versicherten des Staats	132 Mio.	121 Mio.

Die Summe der Einmaleinlagen sollte der Kasse entweder in einem einmaligen Betrag Wert 01.01.2012 oder mit höchstens 15 Annuitäten ab 2012 zugewendet werden.

Es ist vorgeschlagen, die individuelle Gutschrift auf das Alterskapital jedes betroffenen Versicherten mit jährlichen Zusatzgutschriften während der verbleibenden Dauer bis zum Altersrücktritt (maximal 15 Jahre) vorzunehmen.

Was den Staat Wallis betrifft, so wird die Finanzierung durch Zuwendung eines einmaligen Betrags vorgeschlagen. Den angeschlossenen Institutionen soll die Wahl überlassen werden zwischen der Entrichtung einer einmaligen Einlage oder der Entrichtung in Form von Annuitäten.

Vorbehalten bleibt der Entscheid jeder angeschlossenen Institution, die Teilnahme an dieser Übergangsregelung durch eine spezielle vertragliche Klausel auszuschliessen.

9.10.3 Der Staatsrat hat ebenfalls die Situation der Versicherten untersucht, die zwischen 1996 und 2003 dem System der Anlaufstufen unterworfen waren, und er ist zum Schluss gekommen, dass es nicht nötig ist, diesbezüglich spezielle Übergangsbestimmungen vorzusehen. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

Zuerst sei daran erinnert, dass die vollumfängliche Rechtskonformität der Anlaufstufen vom Bundesgericht anerkannt worden ist (Urteil vom 17.10.2005).

Zweitens sind Gehalt und Vorsorge zwei verschiedene Dinge, die nicht vermischt werden sollten.

Drittens und subsidiär kann man nicht sagen, dass das System des Beitragsprimats im allgemeinen jene Personen bestrafe, welche den Anlaufstufen unterworfen waren.

In der Tat hängt die Altersrente von mehreren Faktoren ab, insbesondere von der Dynamik der Gehälter und der angehäuften Zinsen auf dem Alterssparkonto. Je nach Veränderung dieser Elemente ist es nicht ausgeschlossen, dass eine den Anlaufstufen unterworfenen Person letztlich eine Leistung erhält, die in Prozent ihres versicherten Gehalts gleich hoch oder höher ist, als jene eines Kollegen, der über das gleiche versicherte Gehalt verfügt, aber den Anlaufstufen nicht unterworfen war.

Andererseits sind beim Wechsel zum Beitragsprimat die angehäuften Beiträge nicht unbedingt entscheidend für die Altersleistungen.

Schliesslich ist es für die jungen Versicherten möglich, dass die angehäuften Beträge nach dem alten Vorsorgeplan höher sind als die zur Erreichung des angestrebten Rentenziels nach neuem System notwendigen Beträge.

9.11 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

Die Frage der Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung ist unabhängig vom Vorsorgeplan der aktiven Versicherten. Sie stellt sich im Leistungsprimat wie im Beitragsprimat.

Die von den Experten durchgeführte Umfrage zeigt, dass die automatische Anpassung der Renten an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) oder an einen Teil seiner Entwicklung nicht mehr praktiziert wird; die finanzielle Situation der Kassen und der Finanzmärkte gestatten eine solche Praxis nicht mehr. Die grosse Mehrheit der Kassen passen die Renten aufgrund ihrer finanziellen Situation an; sie erlassen interne Reglemente, welche die Entscheidungs-Mechanismen für die Anpassung beschreiben. Die Entscheidung kann von verschiedenen Parametern abhängig gemacht werden, wie z.B. die Höhe einer gebildeten Rückstellung für Rentenanpassungen, die Deckungsgrade, die durchschnittliche Vermögensrendite der letzten Jahre, die kürzliche Teuerung.

Die Kosten einer jährlichen Teuerungsanpassung der Renten können entweder durch Beiträge in Prozenten der versicherten Gehälter finanziert werden, oder mit der Mehrrendite des Vermögens, welche die für die Aufrechterhaltung des Deckungsgrads erforderliche Rendite übersteigt. Für PKWAL können die Kosten für die betrachtete Periode von 2012 bis 2029 wie folgt beziffert werden:

Jährliche Rentenerhöhung	Notwendige Beiträge in % der versicherten Gehälter	Notwendige Zusatzrendite auf dem Vermögen in %
0.50%	1.6%	0.4%
1.00%	3.4%	0.8%
1.50%	5.1%	1.2%
2.00%	7.0%	1.6%

Es ist offensichtlich, dass die Erhebung eines Beitrags auf den versicherten Gehältern der aktiven Versicherten zur Anpassung der laufenden Renten heute nicht mehr realistisch ist. Eine solche Solidaritätsmassnahme war möglich, solange das demographische Verhältnis zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern sehr vorteilhaft war. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass die zusätzliche Vermögensrendite Rentenanpassungen erlauben wird. Wenn die grundsätzlichen Annahmen zum technischen Zins und die vorgesehene Verzinsung der Alterskapitalien vorsichtig genug sind, bleiben die Chancen für die Erzielung einer zusätzlichen Rendite intakt.

Der Staatsrat empfiehlt, auf die Erhebung eines regelmässigen zusätzlichen Beitrags zur Finanzierung von Rentenanpassungen zu verzichten. Er empfiehlt, bei der Bestimmung des technischen Zinses und des für die Verzinsung der Alterskapitalien vorgesehenen Zinssatzes massvoll zu sein, damit die Möglichkeit, eine Mehrrendite zu erzielen, gewahrt bleibt und die Kasse über eine Marge für periodische Rentenanpassungen verfügt. Die PKWAL hat die Mechanismen für die Entscheidungsfindung im Bereich der Rentenanpassungen detailliert zu umschreiben.

10. Entwicklung des Deckungsgrades der PKWAL

Für die untersuchten Vorsorgepläne wurden Projektionsstudien durchgeführt, um die Entwicklung des Deckungsgrads im Verlauf der Zeit zu analysieren und um die erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Deckungsgrades zu bestimmen. Die Studien wurden für die Periode 2012 bis 2029 erstellt und gehen von der Voraussetzung aus, dass der Deckungsgrad per 01.01.2012 auf 80% angehoben wird. Für die Entwicklung der finanziellen Situation wurden die demographischen und ökonomischen Annahmen, die unter Ziffer 8 beschrieben sind, berücksichtigt.

10.1 Basis-Situation

Die nachstehend beschriebene Basis-Situation zeigt für die Pläne 2bis und 2ter die per 01.01.2012 erforderlichen Kapital-Zuwendungen, um den Deckungsgrad auf 80% zu erhöhen und die Umstellung auf das Beitragsprimat möglich zu machen. Sie gibt die Entwicklung des Deckungsgrades und des technischen Defizits in CHF zwischen 2012 und 2029 an, so wie sie sich gemäss den in Ziffer 8 formulierten Annahmen ergibt.

Plan	2bis	2ter
Vermögensrendite	4.0%	4.0%
Technischer Zins für laufende Renten	3.5%	3.5%
Rentenanpassungen	0	0
Vorgesehener Zinssatz für die aktiven Versicherten	3.0%	3.5%
Aufkapitalisierung per 01.01.2012 für Deckungsgrad 80%	438 Mio.	438 Mio.
Kapital-Zuwendung für die Übergangsregelung	151 Mio.	138 Mio.
Voraussichtliches Defizit per 01.01.2012 (nach Zuwendung für die Übergangsregelung)	742 Mio.	742 Mio.
Voraussichtlicher Deckungsgrad am 31.12.2029	86.9%	81.5%
Voraussichtliches Defizit am 31.12.2029	812 Mio.	1'124 Mio.
Kapitalwert per 01.01.2012 der nötigen Zusatzfinanzierung zur Aufrechterhaltung der Ausgangsdeckungsgrade	-	16 Mio.

Kommentare:

Die Schätzung der nötigen Kapital-Zuwendung per 01.01.2012 zur Erreichung des globalen Deckungsgrades von 80% basiert auf der Annahme einer Vermögensrendite von 4.0% für das Jahr 2011. Der definitive Betrag der Zuwendung per 01.01.2012 wird erst zu Beginn des Jahres 2012 bekannt sein.

Mit Plan 2bis würde sich der Deckungsgrad auf ungefähr 87% erhöhen, mit Plan 2ter könnte der Deckungsgrad aufrecht erhalten bleiben (81.5%).

In Anbetracht der Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere betreffend die Aufrechterhaltung der differenzierten Ausgangsdeckungsgrade, genügt die Aufrechterhaltung eines globalen Deckungsgrads von 80% nicht. Die Kasse muss folgende Deckungsgrade sicherstellen:

- einen Deckungsgrad von 100% für die laufenden Renten,
- den Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten,
- den globalen Deckungsgrad von 80%.

Da sich das demographische Verhältnis zwischen den aktiven Versicherten und den Rentnern zu Ungunsten der aktiven Versicherten verändern wird, führt die Aufrechterhaltung des Ausgangsdeckungsgrades für die aktiven Versicherten zu einem obligatorischen globalen Deckungsgrad von mehr als 80%. Für den Plan 2ter wird allenfalls eine zusätzliche Finanzierung zwecks Aufrechterhaltung der ursprünglichen differenzierten Ausgangsdeckungsgrade nötig sein.

10.2 Zusätzliche Massnahmen

Wie in der Tabelle unter Punkt 10.1 aufgezeigt, wird das technische Defizit in der betrachteten Periode (2012 bis 2029) in absoluten Zahlen zunehmen, und zwar bei Plan 2bis von CHF 742 Mio. auf CHF 812 Mio., bei Plan 2ter von CHF 742 Mio. auf CHF 1'124 Mio. Die projizierte Entwicklung ist allerdings unsicher, da sie stark von demographischen und ökonomischen Faktoren beeinflusst wird. Sollte der Bestand der aktiven Versicherten stagnieren anstatt gemäss den Annahmen zunehmen, oder sollte die angestrebte Rendite dauerhaft unter ca. 4.0% liegen, so ist diese Entwicklung bedroht.

Die Entwicklung des Deckungsgrads in der betrachteten Periode erlaubt es der Kasse mit dem Plan 2ter nicht, eine Wertschwankungsreserve zu bilden, und mit Plan 2bis bleibt die Reserve, welche gebildet werden könnte, ungenügend. Die Kasse sollte aber unbedingt über eine solche Reserve verfügen können, um den Schwankungen und der Volatilität der Finanzmärkte begegnen zu können.

Es wurden folglich Massnahmen untersucht, welche die finanzielle Situation der PKWAL stabilisieren und verbessern würden. Es kommen die folgenden Massnahmen in Frage:

Plan	2bis	2ter
a) Vollständige Amortisation des Defizits (nach Aufkapitalisierung auf 80% und nach Kapitalzuwendung für die Übergangsregelung)	Wert per 01.01.2012	Wert per 01.01.2012
in CHF Mio.	742 Mio.	742 Mio.
Beiträge während 18 Jahren in % der versicherten Gehälter	6.5%	6.5%
Annuitäten während 18 Jahren in CHF	54 Mio.	54 Mio.
b) Verzinsung des technischen Defizits zu 3.5% p.a.	Wert per 01.01.2012	Wert per 01.01.2012
in CHF Mio.	262 Mio.	309 Mio.
Beiträge während 18 Jahren in % der versicherten Gehälter	2.3%	2.7%
Annuitäten während 18 Jahren in CHF	19 Mio.	23 Mio.
c) Aufrechterhaltung des technischen Defizits 2012 in CHF	Wert per 01.01.2012	Wert per 01.01.2012
in CHF Mio.	41 Mio.	196 Mio.
Beiträge während 18 Jahren in % der versicherten Gehälter	0.4%	1.7%
Annuitäten während 18 Jahren in CHF	3 Mio.	14 Mio.
Deckungsgrad per 31.12.2029	88.2%	87.8%

Die Zahlen dieser Tabelle tragen den Sanierungsbeiträgen von 1.5% der versicherten Gehälter, welche von denjenigen angeschlossenen Institutionen entrichtet werden, deren Deckungsgrad beim Beitritt niedriger als 100% war nicht Rechnung. Der Kapitalwert dieser Beiträge beläuft sich auf ungefähr CHF 26 Mio., und der durchschnittliche Jahresbetrag beträgt CHF 1.3 Mio.

Jede dieser Massnahmen würde die Zusatzfinanzierung für die Aufrechterhaltung der Ausgangsdeckungsgrade, welche unter Punkt 10.1 angegeben ist ersetzen und würde es der Kasse ermöglichen, ihren Deckungsgrad im Verlaufe der Jahre zu erhöhen und eine Wertschwankungsreserve zu bilden.

Der Staatsrat empfiehlt, den Plan 2bis zu ergänzen mit der zusätzlichen Massnahme, mit welcher das nominale technische Defizit in CHF stabilisiert werden soll. Der Zusatzbeitrag würde 0.4% der versicherten Gehälter betragen; der reglementarische Beitrag des Arbeitgebers würde sich um diesen Beitrag erhöhen.

Nebst dieser Massnahme der Einfrierung des nominalen Betrages der Unterdeckung wird vorgeschlagen, eine Gesetzesbestimmung einzufügen, die auch eine Reduktion der Unterdeckung erlaubt. Diese Bestimmung sieht vor, mit den Nachfinanzierungen der Aufkapitalisierungen der alten Kassen VPSW und RVKL aufzuhören. Durch eine Amortisation des Saldos der dem Fonds gemäss Artikel 9 GVE gewährten Darlehen per 1. Januar 2012 werden die Zahlungen der gleichbleibenden jährlichen Annuitäten von CHF 30 Mio. abgeschlossen. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der jährlichen Nettobelastung des Staates von heute CHF 12.3 Mio., wobei diese Belastung in den folgenden Jahren bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehen noch ansteigen würde. Es wäre somit möglich, den vorerwähnten Fonds gemäss Artikel 9 Absatz 5 GVE durch Verwendung der ganzen oder teilweisen Überschüsse der Laufenden Rechnung zu äufnen und so durch einen Beschluss des Grossen Rates eine zusätzliche Aufkapitalisierung zur Reduktion der nominalen technischen Unterdeckung zu erwirken.

11. Finanzielle Auswirkungen für den Staat Wallis

11.1 Erinnerung an die Kosten der zweiten Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung

Es wird daran erinnert, dass der Staat Wallis gemäss Art. 8ter des GVE, Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2009, spätestens am 1. Januar 2012 die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung vornehmen muss, indem er einen Teil der Deckungslücke der PKWAL übernimmt und es dieser damit ermöglicht, ihren Deckungsgrad auf 80% zu erhöhen (vgl. Ziffer 1.5 vorstehend).

Die Kosten dieser Massnahme können zurzeit, auf der Basis eines technischen Zinssatzes von 3.5%, auf ca. CHF 438 Mio. geschätzt werden.

Falls für die Finanzierung dieses Kapitals dieselbe Regelung getroffen wird wie für die erste Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung, nämlich eine Anlage des Kapitals beim Staat Wallis, so würde der auf dieser Anlage geschuldete jährliche Zins CHF 15.33 Mio. betragen.

Diese Fragen bilden Bestandteil eines Entscheidentwurfs, welcher dem Grossen Rat anlässlich der Septembersession 2011 unterbreitet wird.

11.2 Übergangsregelung (Eintrittsgeneration)

Der erforderliche Kapitalbetrag zur Finanzierung der Übergangsregelung für den Staat Wallis beträgt CHF 132 Mio.

Wird für die Finanzierung dieses Kapitals dieselbe Regelung getroffen wie für die erste Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung, nämlich eine Anlage beim Staat Wallis, so würde der auf dieser Anlage geschuldete jährliche Zins CHF 4.62 Mio. betragen.

11.3 Zusätzliche ordentliche Beiträge

Der zusätzliche Betrag der ordentlichen Arbeitgeber-Beiträge zulasten des Staates Wallis würde im Vergleich zur aktuellen Situation im Jahr 2012 CHF 12.6 Mio. betragen.

Dazu kommen die Beiträge infolge Einschlusses der Leistungsprämien in der Grössenordnung von CHF 0.8 Mio.

Diese Beträge beziehen sich auf die im Jahre 2010 versicherten Gehälter und entwickeln sich je nach Veränderung dieser Summe.

11.4 Wegfall der Nachzahlungen

Die finanzielle Entlastung infolge Wegfalls der Nachzahlungen kann auf der Basis der Angaben für die Jahre 2008 und 2009 für das Jahr 2012 auf CHF 2 Mio. geschätzt werden.

11.5 Zusätzliche Massnahme

Gemäss den unter Punkt 10.2 gemachten Angaben würde diese Massnahme, welche auf eine Einfrierung des nominalen Betrages der technischen Unterdeckung hinzielt, während 18 Jahren einen jährlichen Beitrag von 0.4% auf den versicherten Gehältern erforderlich machen.

Der diesbezügliche jährliche Betrag von CHF 2.76 Mio. für das Jahr 2012 geht zu 81.8% zu Lasten des Staates – d.h. CHF 2.25 Mio. – und zu 18.2% zu Lasten der angeschlossenen Institutionen

Dieser Betrag bezieht sich auf die im Jahre 2010 versicherten Gehälter und entwickeln sich je nach Veränderung dieser Summe.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme zur Reduktion des nominalen Betrages der technischen Unterdeckung können zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Sie hängen nämlich von den künftigen Beschlüssen des Grossen Rates ab. Es wird zudem daran erinnert, dass diese Massnahme die Laufende Rechnung nicht belastet, weil ihre Finanzierung mittels der Überschüsse dieser Rechnung erfolgt.

11.6 Aufhebung der Nachfinanzierungen der Aufkapitalisierung der früheren Kassen VPSW und RVKL

Der Betrag, der dem Konto Eigenkapital des Staates entnommen werden muss, um die Nachfinanzierungen der Aufkapitalisierung der alten Kassen vorzunehmen, wird auf CHF 500 Mio. geschätzt.

Diese Massnahme bezweckt, die gleichbleibenden jährlichen Annuitäten zur Rückzahlung der dem Fonds gemäss Artikel 9 GEV als Darlehen mit einem Zinssatz von 3.5% gewährten Vorschüsse zu beenden.

Konsequenterweise wird die Nettobelastung des Staates Wallis um CHF 12.3 Mio. verringert, d.h. der heutige Anteil der Amortisation. Diese Reduktion der Nettobelastung wird in den Folgejahren bis zur vollständigen Rückzahlung der Darlehen noch ansteigen.

11.7 Zusammenfassende Wiederholung

Massnahmen	Einmaleinlage (Entnahme aus dem Vermögen des Staates)	Laufender Aufwand
Aufkapitalisierung zu 80% (2. Phase)	438 Mio.	15.330 Mio.
Übergangsregelung	132 Mio.	4.620 Mio.
Einsparungen auf die Aufkapitalisierung (1. Phase) Zins zu 3.5%		-3.100 Mio.
Zusätzliche ordentliche Beiträge für 2012 (Basis 2010)		13.410 Mio.
Aufhebung der Nachzahlungen		-2.000 Mio.
Zusätzliche Massnahme – Einfrierung des nominalen Deckungsgrades		2.25 Mio.
<u>Amortisation des Saldos der dem Fonds GEV (Art. 9) gewährten Darlehen</u>	500 Mio.	-12.288 Mio.
<u>Nettokosten</u>		18.222 Mio.

12. Finanzielle Auswirkungen für die Versicherten der PKWAL

12.1 Zusätzliche ordentliche Beiträge

Die zusätzlichen ordentlichen Beiträge der Versicherten würden sich im Jahr 2012, im Vergleich mit der derzeitigen Situation und auf der Basis der im Jahre 2010 versicherten Gehälter, auf CHF 6.9 Mio. belaufen.

Die Nachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Gehalts aufgrund einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel, welche ungefähr CHF 1.5 Mio. pro Jahr betragen, werden nicht mehr fällig und können daher vom genannten Betrag abgezogen werden. Dazu kommen hingegen neu die Beiträge von ungefähr CHF 0.4 Mio. für die Integration der Leistungsprämie.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen beträgt die durchschnittliche Erhöhung 0.84% des versicherten Gehalts.

Bedingt durch den Wegfall der obligatorischen Nachzahlungen obliegt es inskünftig dem Versicherten, allfällige Lücken zur Erreichung des Vorsorgeziels mit freiwilligen Einkäufen zu schliessen.

12.2 Senkung der projizierten Altersrenten

Wie unter Punkt 9.10.1 gezeigt, erleiden die Versicherten, welche am 01.01.2012 42 Jahre alt und älter sind, eine Senkung ihrer projizierten Altersrenten. Es wird vorgeschlagen, diese Senkung für die Versicherten, deren Alter am 01.01.2012 zwischen 48 (46) und 56 (54) liegt, teilweise zu kompensieren, und für die Versicherten, welche das Alter 57 (55) erreicht haben, völlig zu kompensieren.

Mit Plan 2bis beträgt der auf den 01.01.2012 diskontierte Wert der Rentensenkungen, welche gemäss Vorschlag kompensiert werden sollen, auf CHF 151 Mio. Der auf den 01.01.2012 diskontierte Wert der nicht kompensierten Rentensenkungen beträgt CHF 129 Mios. Die projizierten Rentensenkungen würden somit zu 54% von den Arbeitgebern kompensiert, und zu 46% von den Versicherten getragen.

13. Wesentliche Änderungen des GVE aufgrund der Bundesrechtsrevision

13.1 Neudefinition der Staatsgarantie des Kantons Wallis

- 13.1.1 Wie vorstehend ausgeführt (Ziff. 5.2.3) führt Artikel 72c neu BVG eine Definition der Staatsgarantie ein, die sich wesentlich von der bisher allgemein verstandenen Definition und Konzeption unterscheidet.

Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

«¹ Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen der Vorsorgeeinrichtung die Deckung garantiert, soweit diese aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b nicht voll finanziert sind:

- a) Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;*
- b) Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versicherungsbestand im Fall einer Teilliquidation;*
- c) versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versicherungsbestand entstehen.*

² Eine Staatsgarantie gilt auch für Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.»

- 13.1.2 Gemäss dieser Bestimmung bezieht sich die Staatsgarantie somit nicht mehr auf die Gesamtheit der Verpflichtungen der PKWAL, sondern nur auf den Teil der Verpflichtungen, der nicht durch den Ausgangsdeckungsgrad nach Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b gedeckt ist. Diese Bestimmung sieht vor, dass im Finanzierungsplan der Vorsorgeeinrichtung der Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen und der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten festgelegt wird.

Sollten diese Ausgangsdeckungsgrade zum Beispiel 80% bzw. 60% betragen, so würde sich die Staatsgarantie nur auf die Differenz zwischen diesen Ausgangsdeckungsgraden und dem Deckungsgrad von 100% beziehen. Zudem bezieht sich die Staatsgarantie nicht mehr auf die Rentenverpflichtungen, da diese gemäss Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe a vollumfänglich durch die Aktiven der Vorsorgeeinrichtung gedeckt sein müssen.

- 13.1.3 Aufgrund dieser neuen Bundesbestimmungen muss Artikel 7 GVE geändert werden, indem festgehalten wird, dass der Staat Wallis die reglementarischen Verpflichtungen « *gemäss Artikel 72c BVG* » garantiert.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich für die Beibehaltung des heutigen Begriffs der Staatsgarantie und brachten vor, dass eine umfassende Garantie ein wesentliches Element für die Stabilität einer öffentlich-rechtlichen Institution sei, und dass das revidierte Bundesrecht eine solche Lösung nicht ausschliesse.

Aus rein juristischer Sicht ist eine solche Lösung schwer vertretbar. Das Bundesrecht enthält in seinem neuen Wortlaut nämlich für die Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in diesem Bereich eine spezifische Definition, und es ist fraglich, ob die kantonalen und kommunalen Gemeinwesen in Anbetracht der derogativen Kraft des Bundesrechts von dieser Bestimmung abweichen können.

Andererseits zielt die heutige Tendenz – wie insbesondere aus den kürzlichen Gesetzesrevisionen hervorgeht - - auf eine Erhöhung der Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen und längerfristig auf eine vollumfängliche Kapitalisierung mit Aufhebung der Garantie der Gemeinwesen.

13.2 Gesetzgebungskompetenzen des Staates Wallis

13.2.1 Gemäss dem geltenden Wortlaut von Artikel 50 Absätze 1 und 2 BVG haben die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit, für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Bestimmungen zu erlassen, welche die wesentlichen Eigenheiten dieser Einrichtungen regeln, insbesondere: Leistungen, Organisation, Verwaltung und Finanzierung, Kontrolle, Verhältnis zu den Arbeitgebern, Versicherten und Anspruchsberechtigten usw.

13.2.2 Die neuen Bestimmungen (Artikel 50 Absatz 2 und 51a BVG) schränken diese kantonalen und kommunalen Gesetzgebungskompetenzen wesentlich ein.

So beschränken sich im Bereich des Vorsorgesystems diese Kompetenzen auf die Leistungen oder auf die Finanzierung, und zwar in alternativer Weise, so dass die kantonalen Gesetzgeber in Zukunft nur entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen können.

Gleichzeitig räumt der Entwurf dem paritätisch zusammengesetzten obersten Organ (Vorstand) grössere Kompetenzen ein.

Im Bereich der vorstehend erläuterten Organisation (Ziff. 5.2.4) beschränken sich die Kompetenzen der kantonalen Gesetzgeber auf die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Vorsorgeeinrichtung. Zudem dürfen deren Reglemente nicht mehr den politischen Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden.

13.2.3 Das GVE stimmt nicht mehr mit dem neuen, restriktiveren Rahmen des Bundesrechts überein. Es enthält nämlich Bestimmungen sowohl zur Finanzierung als auch zu den Leistungen. Zudem enthält es verschiedene Kompetenzen des Staatsrates im Bereich der Genehmigung von Reglementen oder Entscheiden der PKWAL. Entsprechend muss das Gesetz geändert werden, damit es den neuen Anforderungen des Bundesrechts entspricht.

14. Artikelweiser Kommentar zum Gesetzesentwurf

Artikel 5 – Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Durch die Änderungen der Bundesgesetzgebung bezüglich der Gesetzgebungskompetenzen der Kantone (Ziff. 5.2.4 und 13.2 vorstehend), kommt dem Grundreglement der PKWAL eine erhöhte Bedeutung zu. Diese Entwicklung muss durch eine Neuformulierung des Artikels 5 Absatz 1 verdeutlicht werden, der neu das Grundreglement und die anderen Reglemente der PKWAL vor den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung erwähnt.

Artikel 7 – Sicherheitsleistung

Wie vorstehend (Ziff. 13.1) erwähnt, muss diese Bestimmung, welche die Staatsgarantie regelt, in Anbetracht der neuen Definition der Staatsgarantie in Art. 72c BVG neu formuliert werden.

Artikel 8ter – Zusätzliche Aufkapitalisierung – Zweite Phase

Artikel 8ter in seinem aktuellen Wortlaut behandelt die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung. Er sieht vor, dass der Staat Wallis spätestens mit Wirkung auf den 1. Januar 2012 mittels eines Grossratsentscheides eine zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung vornimmt, in dem er einen Teil der Unterdeckung übernimmt und damit ermöglicht, den Deckungsgrad der PKWAL zu diesem Zeitpunkt auf 80% zu erhöhen. Er präzisiert zudem, dass für die Berechnung dieses Deckungsgrades insbesondere die Herabsetzung (von 4.5% auf 4%) des technischen Satzes für die Rentner und die Annahme der neuen technischen Grundsätze VZ 2005 per 1. Januar 2010 berücksichtigt würden.

Wie vorstehend (Ziff. 9.4) ausgeführt, wird zudem vorgeschlagen, per 1. Januar 2012 den technischen Satz noch einmal zu senken, nämlich auf 3.5%. Dieser Vorschlag führt logischerweise dazu, dass diese zweite Herabsetzung in Artikel 8ter Absatz 2 ausdrücklich erwähnt wird.

Artikel 8quater – Zusätzliche Massnahme

Diese Bestimmung führt ein neues Instrument zur Verfügung des Grossen Rates ein, das erlaubt, den nominalen Betrag der technischen Unterdeckung der PKWAL gemäss den Ausführungen unter Ziffer 10.2 zu reduzieren.

Artikel 9 – Spezialfonds zur Finanzierung

Der neue Wortlaut von Absatz 2 präzisiert, dass der Spezialfonds zur Finanzierung nebst der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8bis auch der neuen zusätzlichen Massnahme gemäss Artikel 8quater dient.

Absatz 6 sieht per 1. Januar 2012 die Amortisation des Saldos der an den Fonds gemäss Artikel 9 GVE gewährten Darlehen vor, indem diesem Fonds die nötigen Beträge, die dem Konto Eigenkapital des Staates entnommen werden, überwiesen werden (Ziff. 10.2 vorstehend).

Artikel 9 bis – Anlage

Artikel 9 bis sieht in seiner aktuellen Fassung unter Buchstabe d die Verpflichtung der PKWAL vor, alle nicht finanzierten Änderungen von Leistungen zu Gunsten der Versicherten (Aktive und Rentner) dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Einerseits erscheint die Möglichkeit der Aufrechterhaltung dieser kantonalen Bestimmung aufgrund des geänderten Bundesrechts und insbesondere Artikel 50 Absatz 2 BVG zumindest zweifelhaft (Ziff. 5.2.4 und 13.2).

Andererseits erweist sich die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung als nutzlos, da gemäss dem neuen Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe d BVG jede Leistungserhöhung zu 100% im Kapitaldeckungsverfahren ausfinanziert werden muss.

Artikel 10 bis – Zusatzbeitrag zur Verstärkung

Dieser neue Artikel konkretisiert auf Gesetzesebene die zusätzliche Massnahme im Hinblick auf die Beibehaltung des nominellen technischen Deckungsgrades und somit auf eine Verbesserung des Deckungsgrades der PKWAL, wie dies vorstehend unter den Ziffern 10.2 vorgeschlagen wurde.

Artikel 11 – Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des Finanzierungsplans

Die Formulierung dieser Bestimmung muss ein wenig abgeändert werden, um der neuen Bundesgesetzgebung zu entsprechen. Namentlich Art. 72d BVG, der vorsieht, dass die Vorsorgeeinrichtung periodisch durch einen anerkannten Experten abklären lassen muss, „*ob ihr finanzielles Gleichgewicht im System der Teilkapitalisierung langfristig sichergestellt ist und der Finanzierungsplan nach Artikel 72a Absatz 1 eingehalten wird.*“

Kapitel 3 – Vorsorgesystem

Wie vorstehend (Ziff. 5.2.4 und 13.2) dargelegt, dürfen die kantonalen Gesetzgeber künftig nicht mehr die Gesamtheit der wesentlichen Elemente des Vorsorgesystems regeln, sondern ausschliesslich den Aspekt der Finanzierung oder denjenigen der Leistungen, und dies in alternativer Weise.

Nach näherer Prüfung erscheint es logisch, dass die Wahl des kantonalen Gesetzgebers auf die Regelung der Finanzierung fällt. Es ist schlecht vorstellbar, wie sich die öffentlichen Gemeinwesen in diesem Punkt den Entscheiden einer nichtstaatlichen Einrichtung unterwerfen könnten. Dies umso mehr als die diesbezüglichen finanziellen Folgen offensichtlich sehr bedeutend sind.

Der Inhalt der Bestimmungen über die Finanzierung hängt natürlich nebst den finanziellen Mittel, welche der Staat für diese Aufgabe aufwenden möchte, vom anvisierten oder ausgewählten Vorsorgeziel ab. Aber dieses Ziel kann nicht im Gesetz niedergeschrieben werden, da es auch den Aspekt der Leistungen berührt.

Aufgrund dieser Überlegungen muss das Gesetz folglich die Aspekte der Finanzierung regeln. Das bedeutet, dass sämtliche Aspekte betreffend die Leistungen aus dem GVE herausgenommen werden müssen.

Artikel 13 – Beitragsprimat

Zu Beginn des Kapitels, welches das Vorsorgesystem behandelt, drängt es sich logischerweise auf, das Prinzip festzulegen, wonach das Vorsorgesystem der PKWAL ein System des Beitragsprimats ist.

Art. 13bis – Beitragspflichtiges Gehalt

Hier wird der Wortlaut des heutigen Artikels 13 Absatz 1 wiedergegeben, der das beitragspflichtige Gehalt behandelt.

Der geltende Absatz 2 kann hingegen nicht übernommen werden, da er nicht die Finanzierung sondern die Leistungen betrifft.

Art. 13ter – Massgebendes Gehalt

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des massgebenden Gehalts, nämlich dem Einbezug der Leistungsprämie bis zu einem Maximum von 5% (Ziff. 9.2.2), erweist es sich als notwendig, im Gesetz den neuen Begriff des massgebenden Gehalts unter Miteinbezug der neuen Komponente zu präzisieren.

Die Absätze 2 und 3 bringen zusätzliche Präzisierungen betreffend die nicht monatlich entlöhnten Versicherten und die Versicherten der angeschlossenen Institutionen.

Art. 14 – Leistungen

Diese Bestimmung, welche die verschiedenen von der PKWAL versicherten Leistungen aufzählt (Rente bei Pensionierung, AHV-Überbrückungsrente, Invalidenrente etc.), muss schlicht und einfach aufgehoben werden, da sie Leistungen behandelt.

Art. 16 – Versicherungsbeginn für Altersleistungen

Der Begriff der Anzahl Versicherungsjahre gemäss aktueller Fassung von Artikel 16 des Gesetzes existiert im System des Beitragsprimats nicht mehr. Er muss ersetzt werden durch das Kriterium des Versicherungsbeginns für die Altersleistungen. Der Versicherungsbeginn wird auf den 1. Januar des Jahres festgelegt das auf den 21. Geburtstag folgt. Es handelt sich dabei um eine Lösung, die allgemein im System des Beitragsprimats getroffen wird und die eine Vereinfachung mit sich bringt.

Art. 17 – Beiträge der Arbeitgeber

Absatz 1 dieser Bestimmung verweist für die Festlegung der ordentlichen Beitragssätze der Arbeitgeber auf die sich im Anhang des Gesetzes befindenden Beitragsskalen.

Diese Skalen enthalten zwei Hauptkategorien, welche sich wie folgt charakterisieren lassen:

- Kategorie 1: ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit progressivem Gehaltssystem (94% des Bestandes);
- Kategorie 2: ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit progressivem Gehaltssystem (5.5% des Bestandes).

Neben den beiden Hauptkategorien gibt es noch zwei Nebenkategorien, was die Zahl der betroffenen Versicherten betrifft (ungefähr 0.5% des Bestandes). Diese Nebenkategorien lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Kategorie 4: ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit nicht progressivem Gehaltssystem (betrifft Kantonsrichter, Generalstaatsanwälte und Bezirksrichter, welche am 1. Januar 2011 im Amt sind).
- Kategorie 5: ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit nicht progressivem Gehaltssystem (betrifft die ehemaligen Untersuchungsrichter und die ehemaligen Jugendrichter, welche am 1. Januar 2011 das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben; es handelt sich dabei um eine Kategorie, die inskünftig verschwinden wird)

Absatz 2 sieht die Erhebung eines Zusatzbeitrages von 1.5% zu Lasten der angeschlossenen Institutionen als Sanierungsbeitrag vor.

Artikel 18 – Beiträge der Versicherten

Diese Bestimmung sieht gemäss den Darlegungen unter Ziffer 9.9 die Festlegung eines nivellierten oder konstanten Beitrages der Versicherten vor.

Diese Beiträge der Kategorien 4 und 5 sind weniger hoch (1% bzw. 1.2%), um dem nicht progressiven Verlauf des Lohnsystems Rechnung zu tragen.

Schliesslich wurden die Beiträge für Versicherte, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, einheitlich auf 8.8% festgesetzt.

Artikel 19 – Beitragsnachzahlung bei Beförderung oder Lohnklassenwechsel

Der geltende Artikel 19 behandelt Beitragsnachzahlungen bei Gehaltserhöhungen durch Beförderung oder durch Lohnklassenwechsel. Hierbei handelt es sich um ein Element, welches dem System des Leistungsprimats inhärent ist, da die Leistungen auf Basis des letzten versicherten Lohnes berechnet werden und das Fehlen von Beitragsnachzahlungen zu einer ungenügenden Finanzierung im Verhältnis zu den Leistungen führen würde.

Im System des Beitragsprimats ist die Situation anders, da die Leistungen aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktrittes vorhandenen Kapitals festgelegt werden und es daher nicht zu einer ungenügenden Finanzierung im Verhältnis zu den Leistungen kommen kann.

Artikel 19 kann daher schlicht und einfach aufgehoben werden.

Andererseits ist bezüglich des Vorsorgeziels zu erwähnen, dass die vorgeschlagenen Beitragssätze in einem gewissen Ausmass dem beruflichen Aufstieg Rechnung tragen.

Weiter besteht für den Versicherten natürlich die Möglichkeit, Einkäufe zu tätigen, um das Vorsorgeziel aufrecht zu erhalten bzw. sicher zu stellen.

Artikel 20 – AHV-Überbrückungsrente

Die AHV-Überbrückungsrente wird aufrechterhalten. Die diesbezügliche Bestimmung muss trotzdem leicht abgeändert werden, um den neuen Bundesbestimmungen zu genügen. Das kantonale Gesetz kann einen maximalen globalen Grenzbetrag der AHV-Überbrückungsrente festlegen, jedoch kann dies nur bezüglich Finanzierungsaspekt dieser Massnahme erfolgen.

Andererseits kann das aktuelle, auf der Anzahl Versicherungsjahre basierende Kriterium, nicht mehr aufrechterhalten werden, da das System des Beitragsprimats, wie vorstehend ausgeführt, diesen Begriff nicht mehr kennt. Es muss durch ein neues Kriterium ersetzt werden. Dieses wird bestimmt durch eine Mitgliedsdauer von mindestens 20 Jahren bei der PKWAL. Es handelt sich dabei um eine Lösung, welche beim Beitragsprimat normalerweise verwendet wird.

Artikel 20bis – Andere Aspekte des Vorsorgesystems

Damit es klar ist, weist diese Bestimmung ausdrücklich darauf hin, dass die anderen Aspekte des Vorsorgesystems, insbesondere der Leistungsplan, durch das Reglement der PKWAL festgelegt werden.

Artikel 23 – Aufgaben und Befugnisse

Artikel 23 behandelt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und sieht unter den Buchstaben d, e und f vor, dass diverse Tätigkeiten des Vorstandes (Reglemente, Massnahmen, Anschlussverträge) nur unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates erfolgen.

Dieser Vorbehalt ist in Zusammenhang mit Artikel 29 GVE zu sehen, der für bestimmte Handlungen die Genehmigung durch den Staatsrat vorsieht.

Wie vorstehend erwähnt (Ziff. 5.2.4 und 13.2.2), erlaubt es das neue Bundesrecht nicht mehr, solche Genehmigungskompetenzen aufrecht zu erhalten. Entsprechend müssen die in Artikel 23 GVE enthaltenen Vorbehalte kurzerhand aufgehoben werden.

Artikel 24 – Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung und Wahl

Aus denselben Gründen ist die Genehmigung durch den Staatsrat beim Reglement über die Delegiertenversammlung aufzuheben.

Artikel 29 – Aufsicht und andere Kompetenzen des Staatsrates

Der neue Wortlaut des Bundesrechts verlangt hier bedeutende Änderungen, die folgende Punkte betreffen:

- Aufhebung der Kompetenz zur Genehmigung des Grundreglementes und des Reglementes über die Delegiertenversammlung.
- Präzisierung wonach die Finanzaufsicht nicht nur die langfristige Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts sondern auch die Respektierung des Finanzierungsplanes gemäss Art. 72a Absatz 1 BVG beinhaltet.
- Aufhebung der Kompetenz zur Genehmigung der Anschlussverträge.
- Aufhebung der Kompetenz zur Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte und Ersetzung durch eine Kenntnisnahme dieser Unterlagen.
- Aufhebung der subsidiären Kompetenz des Staatsrates zur Intervention für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen des GVE bzw. der Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge durch die PKWAL.

Was den letztgenannten Punkt anbelangt, gilt es zu erwähnen, dass die Rechte des Staates durch die Interventionsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet des GVE genügend gewahrt werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die spezifische Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der strukturellen Reform des BVG durch die Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und eine klare und detaillierte Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure erheblich verstärkt wurde.

Artikel 40 – Änderung der Beiträge

Der heutige Wortlaut dieser Bestimmung sieht vor, dass die PKWAL durch reglementarische Änderungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, die Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber ändern kann, wenn die finanzielle Entwicklung es erlaubt oder erfordert.

Aufgrund der neuen Bestimmungen des Bundesrechts und der in diesem Entwurf gewählten Option betreffend die Kompetenzen des kantonalen Gesetzgebers (Ziff. 5.2, 13.2 und 14 zum Vorsorgeregime) muss diese Bestimmung restriktiver formuliert werden, indem die Delegation nur für Änderungen gilt, die aufgrund von Artikel 72e BVG notwendig sind. Es sei daran erinnert, dass diese Bestimmung die Vorsorgeinstitutionen verpflichtet, durch das Bundesrecht in den Artikeln 65c bis 65e BVG klar definierte Massnahmen zu ergreifen, wenn der ursprüngliche Deckungsgrad nicht mehr erreicht wird.

II – Übergangsbestimmungen

Diese Übergangsbestimmungen beziehen sich auf das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen des GVE und dürfen nicht verwechselt werden mit den heute geltenden Übergangsbestimmungen des GVE, die das Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Januar 2007 betreffen.

1. Garantie der wohlerworbenen Rechte

Diese Bestimmung nimmt teilweise die bereits in Artikel 42 GVE verwendete Formulierung betreffend den Schutz der wohlerworbenen Rechte auf. So werden sowohl das zu Vorsorgezwecken angehäuften Vermögen und die am Vortag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung erworbenen Austrittsleistungen als auch der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

2. Übergangsregelung

Die Anwendung des Systems des Beitragsprimats wird sich für eine beträchtliche Anzahl aktiver Versicherter in einer Reduktion der Altersleistungen auswirken.

Angesichts des Grundsatzes von Treu und Glauben und auch des Persönlichkeitsschutzes muss die Einführung der neuen Bestimmungen, die je nach Umständen eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen mit sich bringt, Gegenstand von Übergangsmassnahmen bilden.

Die Einführung solcher Massnahmen muss es den Beteiligten gestatten, sich an die neue Situation anzupassen.

Bei der Einführung des GVE, das nach dem Prinzip der Opfersymmetrie für gewisse Kategorien von Versicherten eine Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und eine Änderung der AHV-Überbrückungsrente vorsah, wurde der Grundsatz von Übergangsmassnahmen in Artikel 34 des genannten Gesetzes ausdrücklich festgelegt.

Dieselbe Feststellung drängt sich hier auf, und die Notwendigkeit einer Übergangsregelung muss anerkannt werden.

Von einer Verschlechterung betroffen sind hauptsächlich Personen, die 42-jährig oder älter sind.

In Anbetracht dieser Situation wird – wie vorstehend dargelegt (Ziff. 9.10) – eine Übergangsregelung mit folgender Charakteristik vorgeschlagen: volle dynamische Garantie für Personen, die sich bei Inkrafttreten des neuen Plans 5 oder weniger Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter befinden, und degressive Garantie – mit 10% pro Jahr – für Personen, die zwischen 5 und 15 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter entfernt sind. Zu dieser dynamischen Garantie hinzu kommt eine integrale statische Garantie, welche jedem Versicherten die Beibehaltung der per 31.12.2011 versicherten Rente in Franken garantiert.

Angesichts der neuen Bundesbestimmungen und der gewählten Option bezüglich der Gesetzgebungskompetenzen, dürfen die Leistungen aus der Übergangsregelung nicht im Gesetz verankert sein, sondern müssen im Grundreglement der PKWAL festgelegt werden.

Das Gesetz muss hingegen die Finanzierung regeln, und dies bildet gerade Gegenstand von Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen.

Hier wird zuerst der Grundsatz festgelegt, wonach die Finanzierung der Übergangsregelung vom Arbeitgeber, d.h. einerseits vom Staat Wallis für dessen Mitarbeiter und andererseits von den angeschlossenen Institutionen für deren Mitarbeiter, getragen werden muss.

Was den Staat Wallis anbelangt, erfolgt die Finanzierung durch die Leistung einer einmaligen Zahlung, deren Maximalbetrag auf Fr. 132 Millionen festgelegt wird. Der exakte Betrag wird durch den Staatsrat festgelegt im Rahmen des maximalen Grenzbetrages, auf Antrag des Vorstandes der PKWAL und des Experten. Die Finanzierungsmodalitäten sind im Übrigen identisch mit jenen, welche der Grosse Rat für die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung festgelegt hat.

Was die angeschlossenen Institutionen betrifft, kann die Kostenübernahme für die Übergangsregelung entweder durch Leistung einer einmaligen Zahlung erfolgen, wie dies beim Kanton Wallis der Fall ist, oder in Form von jährlichen Zahlungen. Diese Variante wurde vorgesehen, um allfällige Probleme zu berücksichtigen, die mit der einmaligen Leistung eines bedeutenden Kapitalbetrages verknüpft sein können.

Für die angeschlossenen Institutionen wird der exakte Betrag durch den Vorstand der PKWAL festgesetzt.

15. Schlussfolgerungen

Der vorgelegte Entwurf ist in erster Linie bestrebt, den vom Gesetzgeber in Art. 39 GVE vorgegebenen Auftrag des Übergangs zum System des Beitragsprimats zu realisieren.

In zweiter Linie kommt er den Abänderungsforderungen für die kantonalen Bestimmungen nach, welche durch die neuen Bundesbestimmungen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge herrühren.

Ganz allgemein verfolgt der Entwurf das Hauptziel, welches schon im GVE ausgewählt wurde, nämlich im allgemeinen Interesse, für die öffentliche Funktion des Kantons im weitesten Sinne, die Existenz eines stabilen und leistungsstarken Vorsorgesystems sicherzustellen.

Aus den vorerwähnten Gründen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Gesetzesentwurf, den wir ihm mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten, gutheissen wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 23. Februar 2011

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**